



- (3) mit der allfälligen Aussprache der vorläufigen Sperre gegen [REDACTED] sei das Verfahren durch die DK bis am 29. August 2020 zu sistieren;
- (4) mit der allfälligen Sistierung des Verfahrens seien durch die DK die angezeigten Vorkehrungen für dessen Wiederaufnahme zu verfügen.

Zur Begründung führte die Antragstellerin u.a. aus, was folgt:

- 1.1 [REDACTED] sei Mitglied der Ruder-Sektion des [REDACTED] und aktiver Ruderer mit Wettkampflizenz von Swiss Rowing. Zurzeit sei er 17-jährig und damit noch minderjährig.
- 1.2 Am 4. Oktober 2019 habe Antidoping Schweiz den Angeschuldigten bei sich zu Hause einer Urin-<sup>1</sup> und Blutkontrolle<sup>2</sup> ausserhalb eines Wettkampfs («Out-of-Competition») unterzogen.
- 1.3 Das Laboratoire Suisse d'Analyse du Dopage (nachfolgend LAD) habe Antidoping Schweiz das Resultat mit Schreiben vom 28. Oktober 2019 mitgeteilt. Die Analyse der Urinprobe habe die Präsenz von Meldonium ergeben.
- 1.4 Nachdem der Angeschuldigte von Antidoping Schweiz über das positive Analyseergebnis der A-Probe informiert worden sei, habe er, nunmehr anwaltlich vertreten, die Analyse der B-Probe verlangt. Diese habe gemäss Mitteilung des LAD vom 15. Januar 2020 die Präsenz von Meldonium bestätigt.
- 1.5 Mit Schreiben vom 28. Februar 2020 habe der Rechtsvertreter des Angeschuldigten u.a. beantragt, dass das vorliegende Disziplinarverfahren bis am 29. August 2020 auszusetzen und nach Eintritt der Volljährigkeit fortzusetzen sei.
- 1.6 Am 16. März 2020 habe der Rechtsvertreter des Angeschuldigten Antidoping Schweiz mitgeteilt, dass sein Mandant eine provisorische Sperre akzeptieren würde. Gleichzeitig mit der sofortigen vorläufigen Sperre habe er die Sistierung des vorliegenden Verfahrens bis zur Volljährigkeit des Angeschuldigten beantragt.
2. Mit Verfügung vom 25. März 2020 eröffnete die DK gestützt auf Art. 4 Abs. 1 VerfRegl ein Verfahren gegen den Angeschuldigten wegen möglichen Verstosses gegen Art. 2.1 des Doping-Statuts 2015 (nachfolgend: Doping-Statut) (Präsenz der verbotenen Substanz Meldonium in der Probe des Angeschuldigten), wobei sie sich die Ausdehnung des Verfahrens auf weitere Doping-Tatbestände zu einem späteren Zeitpunkt vorbehielt. Weiter sprach die DK gestützt auf den Antrag von Antidoping Schweiz und in Anwendung der Art. 7.9 Doping-Statut in

<sup>1</sup> Kontrollnummer 3622656.

<sup>2</sup> Kontrollnummer 209461

Verbindung mit Art. 8 VerfRegl im Sinne einer vorsorglichen Massnahme per sofort eine vorläufige Sperre gegen den Angeschuldigten aus.

2.1 Zur Begründung führte die DK folgendes aus:

«Am 4. Oktober 2019 wurde beim Angeschuldigten anlässlich einer Dopingkontrolle ausserhalb eines Wettkampfs die Substanz Meldonium nachgewiesen. Diese wird in der Dopingliste 2019 unter der Substanzklasse der Hormon- und Stoffwechsel-Modulatoren aufgeführt. Sie ist in sämtlichen Sportarten jederzeit – sowohl in- als auch ausserhalb eines Wettkampfs – verboten und darüber hinaus als sog. nicht-spezifische Substanz zu qualifizieren (Art. 4.2.2 Doping-Statut). Gestützt auf Art. 7.9 Doping-Statut ist daher im vorliegenden Fall zwingend eine provisorische Sperre auszusprechen».

2.2 Weiter gewährte die DK dem Angeschuldigten Frist bis am 30. April 2020, um schriftlich begründet geltend zu machen, falls er mit der provisorischen Sperre nicht einverstanden sein sollte.

2.3 Zudem verfügte die DK die Sistierung des vorliegenden Verfahrens gestützt auf den übereinstimmenden Antrag von Antidoping Schweiz und des Angeschuldigten bis am 29. August 2020, beginnend nach Ablauf der Stellungnahmefrist des Angeschuldigten gemäss Rz. 2.2 hievor.

2.4 Schliesslich wies die DK Antidoping Schweiz an, bis am 29. August 2020 schriftlich begründet die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen, andernfalls dieses eingestellt werde.

3. Mit Schreiben vom 30. März 2020 informierte Swiss Rowing den Angeschuldigten darüber, dass aufgrund der durch die DK verhängten provisorischen Sperre die vom Angeschuldigten und seinem Club beantragte Wettkampflizenz SWISS ROWING 2020 per sofort deaktiviert und bis auf weiteres sistiert sei. Damit könne der Angeschuldigte an keinen Wettkämpfen mehr teilnehmen. Der DK wurde eine Kopie dieses Schreibens zugestellt.

4. Mit Eingabe vom 27. August 2020 beantragte Antidoping Schweiz begründet eine Fristerstreckung bis zum 11. September 2020.

5. Mit Verfügung vom 31. August 2020 nahm die DK Kenntnis vom Fristerstreckungsgesuch von Antidoping Schweiz, stellte dieses den Parteien in Kopie zu, gewährte Antidoping Schweiz antragsgemäss Fristerstreckung bis am 11. September 2020 und verlängerte die Sistierung des vorliegenden Verfahrens bis am 11. September 2020.

6. Mit Eingabe vom 7. September 2020 informierte Swiss Rowing die DK über die Umsetzung der vorläufigen Sperre.

7. Mit Eingabe vom 11. September 2020 beantragte Antidoping Schweiz begründet eine zweite Fristerstreckung bis zum 18. September 2020.
8. Mit Verfügung vom 14. September 2020 nahm die DK Kenntnis vom Fristerstreckungsgesuch von Antidoping Schweiz, stellte dieses den Parteien in Kopie zu, gewährte Antidoping Schweiz antragsgemäss Fristerstreckung bis am 18. September 2020 und verlängerte die Sistierung des vorliegenden Verfahrens bis am 18. September 2020.
9. Mit Eingabe vom 18. September 2020 stellte Antidoping Schweiz die folgende Rechtsbegehren:
  - (1) *Es sei durch die DK das Verfahren gegen [REDACTED] wiederaufzunehmen;*
  - (2) *den Parteien sei eine Frist zur Einreichung einer Stellungnahme einzuräumen.*

Zur Begründung führte die Antragstellerin ergänzend zu ihrem Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens vom 20. März 2020 u.a. folgendes aus:

- 9.1 Gestützt auf die Art. 20 Abs. 3 und 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (nachfolgend SpoFöG) sowie Art. 73 Abs. 1 der dazugehörigen Verordnung (nachfolgend SpoFöV) habe die Zollstelle Zürich-Flughafen am 8. August 2019 Antidoping Schweiz darüber informiert, dass ein an den Angeschuldigten adressiertes Paket mit verbotenen Dopingmitteln zurückbehalten worden sei. Dieses Paket beinhalte 60 Tabletten Anastrozol (AnaGen), 50 Tabletten Tamoxifen citrat (NolvaGen), 20 Brechampullen Testosteron Enanthat (TestoGen) und 100 Tabletten Oxandrolon (OxaGen).
- 9.2 Am 27. September 2019 habe Swiss Rowing Antidoping Schweiz auf Nachfrage mitgeteilt, dass der Angeschuldigte Mitglied in der Ruder-Sektion des Grasshopper Clubs Zürich und seit dem 29. November 2012 Inhaber einer Wettkampflizenz von Swiss Rowing sei.
- 9.3 Mit Vorbescheid vom 5. Dezember 2019 sei das verwaltungsrechtliche Verfahren eröffnet worden. Antidoping Schweiz habe den Angeschuldigten über die voraussichtliche Einziehung und Vernichtung der sichergestellten Produkte informiert und ihm eine zehntägige Frist zur Einreichung einer Stellungnahme eingeräumt. Zudem seien ihm disziplinarrechtliche Konsequenzen angekündigt worden. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2019 habe er dazu Stellung genommen.
- 9.4 Am 13. März 2020 habe Antidoping Schweiz die Einziehung und Vernichtung der sichergestellten Produkte verfügt. Mit Schreiben vom 30. März 2020 habe der Angeschuldigte Antidoping Schweiz primär aus Kostengründen seinen Verzicht

auf Anfechtung dieser Verfügung mitgeteilt. Zudem habe er mitgeteilt, der Verzicht auf eine Beschwerde und die Bezahlung der Gebühr erfolge unter dem ausdrücklichen Hinweis, dass dies ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz bezüglich Eigentum am Sendungsinhalt erfolge.

- 9.5 Herr [REDACTED] habe Kopien aller Laborunterlagen (sog. «Doc-Pack») der A- und B-Probe erhalten, und Antidoping Schweiz habe beim Labor in Lausanne einen summarischen Bericht zur Substanz Meldonium eingeholt.
10. Mit Verfügung vom 20. Dezember 2020 nahm die DK Kenntnis von der Eingabe von Antidoping Schweiz vom 18. September 2020 und stellte den Parteien davon eine Kopie zu.
- 10.1 Weiter hob die DK die Sistierung des vorliegenden Verfahrens auf und nahm dieses wieder auf.
- 10.2 Sodann verfügte die DK die Ausdehnung des Verfahrens auf den Tatbestand eines möglichen Verstosses gegen die Art. 2.2 und/oder Art. 2.6 des Doping-Statuts (Besitz der verbotenen Substanz Meldonium sowie versuchte Anwendung resp. Besitz der verbotenen Substanzen Testosteron, Oxandrolon, Anastrozol und Tamoxifen). Die Ausdehnung auf weitere Doping-Tatbestände zu einem späteren Zeitpunkt wurde vorbehalten.
- 10.3 Dem Angeschuldigten, vertreten zu dieser Zeit durch Rechtsanwalt Dr. Mark A. Schwitter, gewährte die DK Frist bis am 1. Februar 2021 zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme und zum Stellen von Anträgen.
- 10.4 Swiss Rowing gewährte die DK ebenfalls Frist zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme, zum Stellen von Anträgen sowie zur Mitteilung, falls der Verband auf eine Beteiligung am Verfahren verzichten wolle oder sich allenfalls durch den zuständigen internationalen Sportverband vertreten lasse.
11. Mit Eingabe vom 24. Dezember 2020 beantragte der Angeschuldigte, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Mark A. Schwitter, bei der DK die Zustellung der gesamten Verfahrensakten sowie des für das vorliegende Verfahren geltenden Ver-Regl. Weiter bat der Angeschuldigte um Mitteilung, ob und gegebenenfalls per wann das Doping-Statut 2021 in Kraft trete und ob damit auch irgendwelche Verfahrensregeln eine Änderung erfahren würden, die für das vorliegende Verfahren relevant seien oder sein könnten.
12. Mit Schreiben vom 31. Dezember 2020 informierte die DK den Angeschuldigten darüber, dass sie diesem mit ihren Verfügungen vom 25. März 2020, vom 31. August 2020, vom 14. September 2020 und vom 23. Dezember 2020 bereits sämtliche Akten, über welche die DK in dieser Angelegenheit verfüge, in Kopie habe zukommen lassen. Ausgenommen davon sei lediglich das Schreiben von Swiss

Rowing an den Angeschuldigten vom 30. März 2020, welches er (wie auch die DK) direkt in Kopie erhalten habe. Bei Bedarf stelle die DK dem Angeschuldigten aber erneut sämtliche Akten in elektronischer Form zu.

- 12.1 Weiter stellte die DK dem Angeschuldigten das zu dieser Zeit aktuelle VerfRegl der DK in der Version 2015 zu und verwies zudem auf die entsprechende Fundstelle des VerfRegl im Internet.
- 12.2 Betreffend das Doping-Statut 2021 informierte die DK über dessen Inkrafttreten per 1. Januar 2021 sowie ebenfalls über dessen Fundstelle im Internet. Weiter informierte sie den Angeschuldigten darüber, dass im Zusammenhang mit dem revidierten Doping-Statut 2021 auch das VerfRegl der DK überarbeitet und voraussichtlich im Frühjahr 2021 in Kraft gesetzt werde, dass dabei aber Auswirkungen auf das vorliegende Verfahren nicht zu erwarten seien – mit Ausnahme davon, dass das neue VerfRegl voraussichtlich auch eine Bestimmung zur unentgeltlichen Rechtspflege enthalten werde.
13. Mit Eingabe vom 26. Januar 2021 erklärte Swiss Rowing die eigene Teilnahme am vorliegenden Verfahren, ohne Vertretung durch den internationalen Verband World Rowing. Weiter führte Swiss Rowing u.a. folgendes aus:
  - 13.1 Swiss Rowing stehe für sauberen Sport ein und erteile Dopingmitteln in jeder Form eine Absage. Wie in ihrem Code of Conduct von SWISS festgehalten, achte Swiss Rowing die Prinzipien der Ethik-Charta des Schweizer Sports. Im Verband werde das Thema «Sauberer Sport / Dopingprävention» gemäss der bei Swiss Olympic hinterlegten «Ethik-Massnahmenplanung und -erfolgskontrolle» als Schwerpunktthema bei den Kadermitgliedern der verschiedenen Kaderstufen mit besonderem Augenmerk thematisiert.
  - 13.2 Der im vorliegenden Fall beschuldigte Athlet sei im Sommer 2019 für den Coupe de la Jeunesse in Corgeno (I) selektioniert worden und habe vom 18.-31. Juli 2019 am zugehörigen Vorbereitungstrainingslager in Sarnen teilgenommen. Im Rahmen dieses Junioren-Trainingslagers habe auch eine interne Ausbildungssequenz zum Thema «Anti-Doping» unter Einsatz des Tools «clean winner» stattgefunden. Auch wenn sich das Datum dieser Ausbildungseinheit sowie die Teilnehmerliste nicht mehr eindeutig eruieren liessen, sei es wahrscheinlich, dass auch der beschuldigte Athlet an dieser internen Schulung teilgenommen habe.
  - 13.3 Swiss Rowing habe volles Vertrauen in die DK und in deren Einsatz für einen sauberen Sport in der Schweiz. Der Verband sei zuversichtlich, dass die DK den vorliegenden Fall angemessen beurteilen werde. Zur Unterstützung aller Bestrebungen für einen sauberen und fairen Sport unterstütze Swiss Rowing daher grundsätzlich die Anträge von Antidoping Schweiz.

- 13.4 Wie auch immer der Fall entschieden werde, möchte der Verband bereits heute beantragen, dass in Anbetracht des jungen Alters der angeschuldigten Person von einer Veröffentlichung der folgenden Namen abgesehen werde: Name der angeschuldigten Person, Name der betroffenen Sportart, Name des betroffenen Sportverbandes Swiss Rowing sowie Name des Vereins der angeschuldigten Person.
14. Mit Schreiben vom 29. Januar 2021 beantragte der Angeschuldigte begründet eine Fristerstreckung bis am 22. Februar 2021.
15. Mit Verfügung vom 10. Februar 2021 nahm respektive gab die DK Kenntnis
- von der Eingabe des Angeschuldigten vom 24. Dezember 2020 («Gesuch um Akteneinsicht») sowie vom Antwortschreiben der DK vom 31. Dezember 2020;
  - von der Stellungnahme von Swiss Rowing vom 26. Januar 2021;
  - vom Fristerstreckungsgesuch des Angeschuldigten vom 29. Januar 2021.
- Antragsgemäss wurde dem Angeschuldigten die Frist zur Stellungnahme mit folgender Begründung bis am 22. Februar 2021 erstreckt:
- «Rechtsanwalt Dr. Mark A. Schwitter hat sich telefonisch beim Präsidenten der DK bezüglich anwendbarer Vorschriften in der Sache erkundigt, u.a. zur allfälligen Anwendbarkeit der lex mitior-Regel. Da die Rückmeldung innerhalb der ursprünglichen Frist zur Stellungnahme noch nicht erfolgen konnte, erscheint die Fristerstreckung sachgerecht».
16. Mit E-Mail-Schreiben vom 12. Februar 2021 ersuchte der Angeschuldigte um Zustellung der bisher in casu bei der DK geführten Verfahrensakten in elektronischer Form.
17. Mit Schreiben vom 15. Februar 2021 stellte die DK dem Angeschuldigten antragsgemäss die in casu bisher bei der DK geführten Verfahrensakten auf einem USB-Stick zu.
18. Mit Eingabe vom 22. Februar 2021 reichte der Angeschuldigte seine Stellungnahme ein.
- 18.1 Darin hielt er einleitend fest, jene erfolge ohne Anerkennung der Zuständigkeiten von Antidoping Schweiz und der DK und stelle auch keine vorbehaltlose Einlassung dar. Im Rahmen der Unterzeichnung des Antrags für eine Wettkampflizenz 2019 als Junior U19 seien weder dem Angeschuldigten noch seiner gesetzlichen

Vertreterin die Statuten, Reglemente und Weisungen des Schweizerischen Ruderverbandes, des Internationalen Ruderverbandes oder von Swiss Olympic ausgehändigt worden. Der minderjährige Angeschuldigte und seine gesetzliche Vertreterin hätten dabei Vorschriften, Reglemente und Weisungen anerkannt, die sie gar nicht gekannt hätten und für die man ihnen nicht einmal den Hinweis gemacht habe, wo diese beschafft werden könnten.

18.2 Im Weiteren beantragte der Angeschuldigte u.a. folgendes:

- (1) *Es sei vom Laboratoire Suisse d'Analyse du Dopage, Chemin de Croisettes 22 in 1066 Epalinges, Dr. Tiia Kuuranne Ph.D., ein Bericht einzuverlangen, ob es Kenntnis von Nahrungsergänzungsmitteln hat, denen ohne Deklaration auf der Verpackung die Substanz «Meldonium» zugesetzt war.*
- (2) *Es sei [REDACTED] als angeschuldigte Person persönlich zu befragen und ihm das rechtliche Gehör zu gewähren. Dies durch die Stiftung Antidoping Schweiz, eventualiter durch die DK.*
- (3) *Es sei das Verfahren vor Antidoping Schweiz zu wiederholen und [REDACTED] als angeschuldigter Person die Möglichkeit einzuräumen, mit der Stiftung Antidoping Schweiz eine prozessvergleichende Vereinbarung gemäss Art. 10.8 des Doping-Statuts 2021 zu verhandeln.*
- (4) *Für den Fall, dass keine Prozessvergleichs-Vereinbarung zustande kommen sollte, sei der Stiftung Antidoping Schweiz Frist anzusetzen, um neue Anträge zu den Sanktionen gemäss des auf dem Grundsatz der lex mitior anwendbaren Doping-Statut 2021 zu stellen.*
- (5) *Es sei [REDACTED] als angeschuldigter Person die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. Der Antrag der Stiftung Antidoping Schweiz auf Leistung einer Parteienentschädigung sei abzuweisen.*

Und ergänzend zu den Sanktionen:

- (6) *Es sei gegen [REDACTED] eine Sperre von 1 Jahr Dauer, eventuell von maximal 2 Jahren Dauer, auszusprechen.*
- (7) *Es sie die vorläufige Sperre, wie sie gestützt auf Art. 7.9 des Doping-Statuts 2015 mit Verfügung des Präsidenten der DK vom 25. März 2020 angeordnet wurde, auf die Gesamtdauer der Sperre anzurechnen (Art. 10.13.2 Doping-Statut 2021).*
- (8) *Es sei [REDACTED] zu gestatten, nach drei Vierteln der gegen ihn verhängten Sperre (unter Anrechnung der vorläufig verfügtten Sperre, ausgehend von deren Beginn ab 25. März 2020) ins Teamtraining zurückzukehren und die Anlagen des [REDACTED] zu nutzen.*

- (9) *Eine allfällige Annullierung von Wettkampfergebnissen sei für den Zeitraum vom 4. Oktober 2019 (Entnahme der Dopingprobe «out of competition») bis am 25. März 2020 (Verfügung der vorläufigen Sperre) anzuordnen.*
- (10) *Von der Ausfällung einer Geldbusse sei abzusehen. Für den Eventualfall, dass eine Busse ausgesprochen werden sollte, sei diese unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die angeschuldigte Person noch Schüler ist und kein eigenes Einkommen erzielt, auf einen Minimalbetrag bzw. maximal Fr. 100.00 anzusetzen.*
- (11) *Von der Veröffentlichung der Verstösse gegen die Antidoping-Bestimmungen (gem. Art. 14.3 des Antidoping-Statuts 2021) sei abzusehen, da [REDACTED] als angeschuldigte Person zur Zeit der Begehung der Verstösse das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hatte und damit noch «minor» war.*

Zur Begründung führte der Angeschuldigte u.a. folgendes aus, wobei an dieser Stelle lediglich eine Zusammenfassung abgegeben wird. Für weiterführende Details wird auf die Eingabe vom 22. Februar 2021 verwiesen resp. nachfolgend dort auf sie eingegangen, wo dies für die Beurteilung des vorliegenden Falles erforderlich ist:

- 18.2.1 Unbestritten und vom Angeschuldigten anerkannt sei, dass die Analyse seiner Urinprobe vom 4. Oktober 2019 das Vorhandensein der verbotenen Substanz Meldonium nachgewiesen habe. Die Einnahme von Meldonium im Sinne von Art. 2.1 Doping-Statut werde von [REDACTED] zugegeben.
- 18.2.2 Zur Abklärung der Frage, ob der Angeschuldigte das in seinem Urin nachgewiesene Meldonium durch Nahrungsergänzungsmittel eingenommen habe, sei vom LAD ein entsprechender Bericht einzuverlangen. Die umso mehr, als Antidoping Schweiz angebe, noch nie davon Kenntnis erhalten zu haben, dass Meldonium undeklariert gewöhnlichen Nahrungsergänzungsmitteln zugesetzt worden sei. Die Frage der Art und Weise der Einnahme des Meldoniums sei für die Beurteilung der Schwere des Verschuldens des Angeschuldigten relevant. Soweit und im Umfang, wie [REDACTED] das Meldonium durch Nahrungsergänzungsmittel ohne entsprechende Deklaration eingenommen habe, liege höchstens fahrlässiges und kein vorsätzliches Begehen des Verstosses vor.
- 18.2.3 Ebenfalls anerkannt sei im Sinne von Art. 2.2 Doping-Statut die Anwendung der Substanz Meldonium.
- 18.2.4 Der Vorwurf der versuchten Anwendung der verbotenen Substanzen Testosteron im Produkt TestoGen, Oxandrolon im Produkt OxaGen, von Anastrozol im Produkt AnaGen sowie Tamoxifen im Produkt NolvaGen werde hingegen bestritten.

Unbestritten sei jedoch, dass diese Substanzen in sämtlichen Sportarten jederzeit verboten seien, sowohl im als auch ausserhalb des Wettkampfes.

- 18.2.5 Es werde bestritten und sei auch nicht nachgewiesen, dass [REDACTED] die Produkte TestoGen, OxaGen, AnaGen und NolvaGen, wie sie sich in der von den Zollbehörden abgefangenen Sendung befunden hätten, bestellt, gekauft und bezahlt haben soll. Bereits im verwaltungsrechtlichen Verfahren habe der Angeschuldigte keinerlei Eigentumsrecht an der von den Zollbehörden zurückgehaltenen Sendung und den darin befindlichen verbotenen Substanzen geltend gemacht. Schon in seiner Eingabe vom 22. November 2019 sei festgehalten worden, dass der Angeschuldigte die angeblich aus Singapur an seine Adresse versandten Substanzen weder bestellt noch bezahlt habe oder sonst etwas damit zu tun habe. Demgemäss habe sich die angeschuldigte Person damit einverstanden erklärt, dass Antidoping Schweiz mit der Sendung verfahren könne, wie sie es für angemessen halte.
- 18.2.6 Die Adressangaben auf der Sendung seien nicht vollumfänglich zutreffend. Aufgrund der falschen Angaben sei glaubwürdig dargetan, dass die Sendung weder von [REDACTED] bestellt noch von ihm bezahlt worden sei. Es bestehe die Möglichkeit, dass die Sendung mit den verbotenen Substanzen auf den Namen von [REDACTED] bestellt worden sei, um ihm als mehrmaligem Schweizermeister zu schaden. Aus den Akten des Verwaltungsverfahrens bezüglich Einziehung und Vernichtung der verbotenen Substanzen ergebe sich kein Nachweis für einen Kauf oder einen Versuch der Anwendung der in der Sendung enthaltenen verbotenen Substanzen.
- 18.2.7 Anerkannt sei weiter, dass der Angeschuldigte die Substanz Meldonium im Sinne von Art. 2.6 Doping-Statut in seinem Besitz gehabt haben müsse, um diese einnehmen zu können. Die Einnahme sei im Rahmen gewöhnlicher Fahrlässigkeit und damit ohne grobes Verschulden erfolgt.
- 18.2.8 Bestritten werde aber, dass [REDACTED] jemals in den Besitz der verbotenen Dopingsubstanzen Testosteron, Oxandrolon, Anastrozol sowie Tamoxifen gelangt sei. Er habe nie einen Kaufvertrag abgeschlossen und auch nie den Kaufpreis für die in der von der Zollstelle Zürich Flughafen sichergestellten Sendung enthaltenen Produkte geleistet. Es fehle auch hier am Nachweis für den Kauf und damit auch für den Besitz der verbotenen Substanzen in der Postsendung aus Singapur.
- 18.2.9 Soweit der Angeschuldigte wegen mehrfachen Verstössen gegen das Doping-Statut schuldig gesprochen werden sollte, seien die Verstösse zusammen im Sinne von Art. 10.9.3.1 Doping-Statut 2021 als ein einziger Verstoss zu behandeln.
- 18.2.10 Angesichts der Tatsache, dass der Angeschuldigte im Zeitraum der ihm zur Last gelegten Verstösse gegen das Doping-Statut das 18. Altersjahr noch nicht vollendet gehabt habe und stets nur als Freizeitsportler den Rudersport ausgeübt

habe, sei gegen ihn nur eine kurze Sperre von der Dauer von 1 Jahr, maximal 2 Jahren, auszusprechen. Dies ergebe sich auch aus seinem geringen Verschulden sowie dem Umstand, dass er den Tatbestand der Einnahme von Meldonium unmittelbar nach Erreichen seiner Volljährigkeit sofort eingestanden habe. Entscheidend sei auch, dass [REDACTED] zum Zeitpunkt des Verstosses gegen die Antidoping-Bestimmungen nie an einer internationalen Wettkampfveranstaltung in der für die jeweilige Disziplin höchsten Kategorie teilgenommen habe und keinem Kontrollpool angehört habe.

19. Mit Verfügung vom 21. Mai 2021 nahm die DK Kenntnis von der Eingabe des Angeschuldigten vom 22. Februar 2021 und stellte den Parteien davon eine Kopie zu.

19.1 Weiter informierte die DK die Parteien darüber, dass sich der Angeschuldigte im Nachgang zu seiner schriftlichen Eingabe vom 22. Februar 2021 auch noch telefonisch beim Präsidenten der DK über die allfälligen Möglichkeiten einer prozessvergleichenden Vereinbarung direkt mit Antidoping Schweiz erkundigt habe. Die DK habe ihm dabei den ordentlichen Verfahrensablauf und die grundsätzlichen Verteidigungsmöglichkeiten erörtert. Eine in Aussicht gestellte, mögliche Zusatzeingabe des Angeschuldigten nach Rücksprache zwischen seinem Anwalt und ihm sei in der Zwischenzeit aber nicht mehr erfolgt.

19.2 Sodann erachtete die DK die Voruntersuchung als vollständig, schloss diese ab und gewährte den Parteien mit Frist bis am 4. Juni 2021 die Möglichkeit zur Stellung von kurz begründeten Ergänzungsbegehren und Anträgen gemäss Art. 9 VerfRegl, insbesondere zur Frage einer allfälligen Sanktion und der damit zusammenhängenden Konsequenzen unter dem seit dem 1. Januar 2021 geltenden Doping-Statut 2021.

19.3 Schliesslich informierte die DK darüber, nach Fristablauf ohne weiteres die Zusammensetzung der Kammer bekanntzugeben und Termin zur mündlichen Verhandlung anzusetzen, wobei diese stattfinden solle, sobald es die behördlichen Anordnungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie sinnvollerweise zuliesse.

19.4 Zur Begründung führte die DK u.a. folgendes aus:

«Der Angeschuldigte macht geltend, er sei bisher nie zu den ihm vorgeworfenen Verstössen befragt oder zu Protokoll einvernommen worden. Er beantragt daher u.a., er sei persönlich zu befragen und ihm sei das rechtliche Gehör zu gewähren. Diesem Antrag wird im Rahmen einer mündlichen Verhandlung vor der DK entsprochen, zumal der Angeschuldigte so die Möglichkeit erhält, vor einem abschliessenden Entscheid seinen Standpunkt gegenüber der DK einzubringen.

Was die übrigen Anträge des Angeschuldigten in seiner Stellungnahme vom 22. Februar 2021 betrifft, erscheint es weder aus rechtlichen noch aus prozess-ökonomischen Gründen sinnvoll und dürfte überdies auch nicht im wohlverstandenen Interesse des Angeschuldigten liegen, das bisherige Verfahren zu wiederholen und später gegebenenfalls erneut vor die DK zu bringen. Kommt hinzu, dass die anwendbaren Bestimmungen einen solchen Abbruch des laufenden Verfahrens in Kenntnis der bisherigen Aktenlage grundsätzlich auch nicht vorsehen.

Der DK erscheint es nunmehr angezeigt, das Verfahren nach der bereits ungewöhnlich langen Dauer der Sistierung nun beförderlich fortzusetzen. Insbesondere sollten die Befragung des Angeschuldigten und der Entscheid in der Sache nicht weiter hinausgeschoben werden. Die DK wird neben allen rechtlichen Aspekten insbesondere die sich in diesem Falle stellenden Fragen bezüglich des Alters des Athleten, des Verschuldens, der Anwendbarkeit der Regeln über die *lex mitior*, der Definition eines «Freizeitsportlers» sowie allfälliger weiterer Besonderheiten erwägen. Es ist den Parteien zweifellos bewusst, dass dem Vorbringen von rechtlichen Argumenten nach dem Inkrafttreten des revidierten Doping-Statuts am 1. Januar 2021 im Rahmen der Fortbildung der Rechtsprechungspraxis der DK eine erhöhte Bedeutung zukommt.

[...]. Die aktuelle Situation rund um COVID-19 und die Tatsache, dass das vorliegende Verfahren bis am 23. Dezember 2020 sistiert war, haben es nicht ermöglicht, bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine mündliche Verhandlung durchzuführen [...]. Die DK wird [...] weiterhin alles daransetzen, die Verfahrensdauer so kurz wie möglich zu halten – dies auch im Hinblick auf den Umstand, dass der Angeschuldigte seit nunmehr rund 14 Monaten provisorisch gesperrt ist».

20. Mit Eingabe vom 2. Juni 2021 stellte der Angeschuldigte die folgenden Anträge:

- (1) *Es sei – wie in der Verfügung vom 21. Mai 2021 vorgesehen – ohne weitere Verzögerung der Termin für die mündliche Verhandlung anzusetzen sowie eine mündliche Verhandlung mit Anhörung von [REDACTED] als angeschuldigter Person durchzuführen; dies unter Einhaltung des Schutzkonzepts gemäss den COVID-19-Vorschriften.*
- (2) *Es sei [REDACTED] als angeschuldigte Person durch die DK persönlich zu befragen und ihm das rechtliche Gehör zu gewähren.*
- (3) *Es sei [REDACTED] als angeschuldigter Person die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren.*
- (4) *Der Antrag der Stiftung Antidoping Schweiz auf Leistung einer Parteienentschädigung sei abzuweisen.*

- (5) *In intertemporaler Hinsicht seien anzuwenden:*
- *bezüglich der sanktionsbegründenden Tatbestände und der Erfüllung derer Elemente das Doping-Statut vom 28. November 2014 und*
  - *bezüglich der auszufällenden Sanktionen gestützt auf den Grundsatz der lex mitior das Doping-Statut 2021, welches für den jugendlichen Freizeitsportler mildere Sanktionen vorsieht.*
- (6) *Es seien für das Verfahren die neuen Verfahrensbestimmungen des Doping-Statuts 2021 (entsprechend deren Übergangsbestimmungen von Art. 25) anzuwenden. Mangels abweichender Übergangsbestimmungen sowohl bezüglich der Verfahrensvorschriften im Doping-Statut 2021 als auch bezüglich des Reglements sei für das Verfahren vor der DK einzig das aktuell geltende Verfahrensrecht anzuwenden. Soweit das Reglement betreffend das Verfahren vor der DK keine abweichenden Bestimmungen enthält, seien subsidiär sinngemäss die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (gemäss Art. 18 des Reglements) anzuwenden.*

Und ergänzend zur Sache:

- (7) *Es sei gegen [REDACTED] wegen folgender Verstösse gegen das Doping-Statut*
- *positive Dopingkontrolle (i.S. v. Art. 2.1),*
  - *Anwendung verbotener Substanzen (i.S. v. Art. 2.2) sowie*
  - *Besitz verbotener Substanzen (i.S. v. Art. 2.6)*
- eine Sperre von 1 Jahr Dauer, eventuell von maximal 18 Monaten Dauer, auszusprechen.*
- (8) *Es sie die vorläufige Sperre, wie sie gestützt auf Art. 7.9 des Doping-Statuts 2015 mit Verfügung des Präsidenten der DK vom 25. März 2020 angeordnet wurde, auf die Gesamtdauer der Sperre anzurechnen (Art. 10.13.2 Doping-Statut 2021).*
- (9) *Es sei [REDACTED] zu gestatten, nach drei Vierteln der gegen ihn verhängten Sperre (unter Anrechnung der vorläufig verfügtten Sperre (ausgehend von deren Beginn ab 25. März 2020) ins Teamtraining zurückzukehren und die Anlagen des [REDACTED] zu nutzen.*

- (10) Eine allfällige Annullierung von Wettkampfergebnissen sei für den Zeitraum vom 4. Oktober 2019 (Entnahme der Dopingprobe «out of competition») bis am 25. März 2020 (Verfügung der vorläufigen Sperre) anzuordnen.
- (11) Von der Ausfällung einer Geldbusse sei abzusehen. Für den Eventualfall, dass eine Busse ausgesprochen werden sollte, sei diese unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die angeschuldigte Person noch Schüler ist und kein eigenes Einkommen erzielt, auf einen Minimalbetrag bzw. maximal Fr. 100. 00 anzusetzen.
- (12) Von der Veröffentlichung der Verstösse gegen die Antidoping-Bestimmungen (gem. Art. 14.3 des Doping-Statuts 2021) sei abzusehen, da [REDACTED] als angeschuldigte Person zur Zeit der Begehung der Verstösse das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hatte und damit eine schutzbedürftige Person war.

Zur Begründung führte der Angeschuldigte weitgehend dieselben Argumente aus, die er bereits anlässlich seiner Eingabe vom 22. Februar 2021 vorgebracht hatte (siehe dazu Rz. 18 hievor). Ergänzend hielt er zudem folgendes fest:

- 20.1 Die Adressangaben auf der an ihn adressierten Sendung mit den verbotenen Substanzen seien nicht vollumfänglich zutreffend. Die auf der Etikette der an den Angeschuldigten adressierten Sendung angegebene Telefonnummer sei nicht die Mobiltelefonnummer von [REDACTED] und sei dies auch nie gewesen, so dass glaubwürdig dargetan sei, dass die Sendung weder von ihm bestellt noch bezahlt worden sei.
- 20.2 Die Sendung mit den verbotenen Dopingsubstanzen Testosteron, Oxandrolon, Anastrozol sowie Tamoxifen sei von der Zollstelle Zürich Flughafen sichergestellt und nie an den Angeschuldigten zugestellt oder ausgehändigt worden. Versuch scheide aus, weil er diese Sendung nicht bestellt und den Inhalt nie an sich habe geliefert haben wollen. Dies ergebe sich schon daraus, dass die in der Adressanschrift auf der beschlagnahmten Sendung angegebene Telefonnummer des Bestellers nicht diejenige von [REDACTED] gewesen sei. Es fehle am Nachweis für den Kauf und damit auch für den Besitz der verbotenen Substanzen in der Postsendung aus Singapur.
- 20.3 Angesichts der Tatsache, dass der Angeschuldigte im Zeitraum der ihm zur Last gelegten Verstösse gegen das Doping-Statut das 18. Altersjahr noch nicht vollendet gehabt habe, eine schutzbedürftige Person gewesen sei und stets nur als Freizeitsportler den Rudersport ausgeübt habe, sei gegen ihn nur eine kurze Sperre von der Dauer von 1 Jahr, maximal 18 Monaten, auszusprechen. Dies ergebe sich auch aus seinem geringen Verschulden sowie dem Umstand, dass er den Tatbestand der Einnahme von Meldonium unmittelbar nach Erreichen seiner Volljährigkeit sofort eingestanden habe.

20.4 Da der Angeschuldigte im relevanten Zeitraum eine schutzbedürftige Person gewesen sei, sei von fehlendem groben Verschulden auszugehen. Entscheidend sei auch, dass der Angeschuldigte zum Zeitpunkt des Verstosses gegen die Antidoping-Bestimmungen nie an einer internationalen Wettkampfveranstaltung in der für seine Altersklasse disziplinhöchsten Kategorie teilgenommen habe und keinem Kontrollpool angehört habe.

20.5 Entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Strafrecht sei die lange Verfahrensdauer sanktionsmindernd zu berücksichtigen.

21. Mit Eingabe vom 4. Juni 2021 stellte Antidoping Schweiz einerseits den folgenden Beweisantrag:

«Es sei durch die DK bei Swiss Rowing sowie World Rowing abzuklären, ob [REDACTED] zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Verstösse, bzw. im Zeitraum von fünf Jahren davor International-Level-Athlet gewesen sei, sein Land bei einer internationalen Wettkampfveranstaltung in der für die jeweilige Disziplin höchsten Kategorie vertreten habe oder einem Kontrollpool von World Rowing angehört habe und Meldepflichten unterlegen habe».

Sodann stellte Antidoping Schweiz die folgenden Rechtsbegehren:

- (1) *Es sei durch die DK ein Verstoss gegen Art. 2.2 und 2.6 Doping-Statut 2015 festzustellen, begangen durch [REDACTED] am 8. August 2019.*
- (2) *Es sei durch die DK ein Verstoss gegen Art. 2.1, 2.2 und 2.6 Doping-Statut 2015 festzustellen, begangen durch [REDACTED] am 4. Oktober 2019.*
- (3) *[REDACTED] sei durch die DK für vier Jahre zu sperren, unter Vorbehalt anderslautender Anträge bis zum Ende der mündlichen Anhörung.*
- (4) *Es sei durch die DK eine einkommensabhängige Busse, mindestens jedoch in der Höhe von Fr. 100.00 gegen [REDACTED] auszusprechen.*
- (5) *Die Kontroll- und Analyse-, bzw. Dopingkontrollkosten in der Höhe von Fr. 1'896.00 seien durch die DK [REDACTED] aufzuerlegen.*
- (6) *Die Verfahrenskosten seien durch die DK [REDACTED] aufzuerlegen.*
- (7) *Es seien durch die DK durch [REDACTED] zu begleichende Parteikosten zu Gunsten von Antidoping Schweiz in der Höhe von Fr. 500.00 zu sprechen.*
- (8) *Es sei über den Ausgang des vorliegenden Verfahrens im Sinne von Art. 14.3 Doping-Statut 2021 öffentlich zu berichten.*

- (9) *Alle vorgenannten Rechtsbegehren erfolgen unter dem Vorbehalt, dass [REDACTED] die von Antidoping Schweiz und der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) vorgeschlagene Vereinbarung im Sinne von Art. 10.8.2 Doping-Statut 2021 unterzeichnet. Falls [REDACTED] die Vereinbarung unterzeichnet, ist das vorliegende Verfahren vor der DK abzuschreiben.*
- (10) *Es sei die Frist zur Begründung der Rechtsbegehren zu verlängern, bis bekannt ist, ob [REDACTED] die vorgeschlagene Vereinbarung im Sinne von Art. 10.8.2 Doping-Statut 2021 unterzeichnet hat oder nicht.*

Zur Begründung führte Antidoping Schweiz ergänzend zu ihren bisherigen Eingaben vom 20. März 2020 sowie vom 18. September 2020 u.a. folgendes aus:

- 21.1 Da nicht bekannt sei, ob der Angeschuldigte einem Kontrollpool von World Rowing angehört oder an einer internationalen Wettkampfveranstaltung in der für die jeweilige Disziplin höchsten Kategorie teilgenommen habe, könne er zurzeit nicht als schutzbedürftige Person im Sinne des Doping-Statuts 2021 betrachtet werden. Da zudem auch nicht bekannt sei, ob er von World Rowing als International-Level-Athlet qualifiziert gewesen sei und Meldepflichten unterlegen habe, könne er zurzeit auch nicht als Freizeitsportler im Sinne des Doping-Statuts 2021 qualifiziert werden.
- 21.2 Am 2. Juni 2021 habe Antidoping Schweiz bei der WADA eine Vereinbarung zur Beilegung des Verfahrens im Sinne von Art. 10.8.2 Doping-Statut 2021 zur Überprüfung und Einholung der Zustimmung eingereicht.
- 21.3 Gemäss Art. 10.8.2 Doping-Statut 2021 könne eine Sperre reduziert werden oder bereits mit dem Tag der Probenahme oder dem Tag beginnen, an dem der letzte Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen worden sei. Dies unter der Voraussetzung, dass ein Athlet, der einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen eingestehe, nachdem Antidoping Schweiz ihn damit konfrontiert habe, diejenigen Konsequenzen anerkenne, die nach dem Ermessen von Antidoping Schweiz und der WADA vertretbar seien.
- 21.4 Der Entscheid von Antidoping Schweiz und der WADA für oder gegen eine Vereinbarung zur Beilegung des Verfahrens sowie der Umfang der Reduktion und der Zeitpunkt des Beginns der Sperre könnten nicht von einem Anhörungsorgan festgelegt oder überprüft werden und seien nicht gemäss Art. 13 Doping-Statut anfechtbar.
- 21.5 Da der Angeschuldigte aufgrund der zeitlichen Konstellation des Falles bisher keine Möglichkeit zum Abschluss einer Vereinbarung zur Beilegung des Verfahrens erhalten habe, erachte Antidoping Schweiz es als opportun, dass ihm diese Möglichkeit im Rahmen des vorliegenden Disziplinarverfahrens eingeräumt

werde. Dies insbesondere deshalb, weil der Angeschuldigte den Verstoss gegen Art. 2.1 Doping-Statut eingestanden habe.

21.6 Sobald Antidoping Schweiz die Zustimmung der WADA zur Vereinbarung erhalte, werde letztere bei der DK zur Weiterleitung an den Angeschuldigten nachgereicht.

22. Mit Schreiben vom 8. Juni 2021 teilte der Angeschuldigte der DK mit, dass er nicht mehr durch Rechtsanwalt Mark A. Schwitter vertreten werde und folglich darum bitte, in Erwartung der Instruktionen zum weiteren Verlauf in der Sache direkt mit ihm zu kommunizieren. Mit Schreiben vom 14. Juni 2021 bestätigte zudem auch Rechtsanwalt Mark A. Schwitter, er habe das Mandat zur Verteidigung des Angeschuldigten beendet.

23. Mit Verfügung vom 15. Juni 2021 nahm und gab die DK Kenntnis von den Eingaben des Angeschuldigten vom 2. und 8. Juni 2021 sowie von der Eingabe von Antidoping Schweiz vom 4. Juni 2021.

23.1 Weiter gab die DK dem Beweisantrag von Antidoping Schweiz insofern statt, als dass sie Swiss Rowing anwies, der DK und den Parteien innert Frist mitzuteilen, ob der Angeschuldigte zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Dopingverstösse beziehungsweise im Zeitraum von fünf Jahren davor International-Level-Athlet gewesen sei, sein Land bei einer internationalen Wettkampfveranstaltung in der für die jeweilige Disziplin höchsten Kategorie vertreten habe oder einem Kontrollpool von World Rowing angehört und der Meldepflicht unterlegen habe.

23.2 Sodann forderte die DK unter vorläufigem Verzicht auf die Ladung zur mündlichen Verhandlung Antidoping Schweiz auf, ihr bis am 25. Juni 2021 den in Aussicht gestellten Vereinbarungsvorschlag gemäss Art. 10.8.2 Doping-Statut zuzustellen. Sollte bis dahin die Zustimmung der WADA zu einer solchen Vereinbarung nicht vorliegen, werde die DK Antidoping Schweiz auf deren begründeten Antrag hin die Frist entweder erstrecken oder ohne weiteres Termin zur mündlichen Verhandlung ansetzen und die Zusammensetzung der Kammer bekanntgeben.

23.3 Zur Begründung führte die DK folgendes aus:

«Die Anträge des Angeschuldigten und von Antidoping Schweiz weichen insbesondere in Bezug auf die Frage einer allfälligen Sanktion stark voneinander ab. Da der Angeschuldigte aber den Verstoss gegen Art. 2.1 Doping-Statut und zumindest in Bezug auf die Substanz Meldonium auch jenen gegen Art. 2.2 Doping-Statut anerkannt hat, besteht die Möglichkeit, dass Antidoping Schweiz und der Angeschuldigte gestützt auf Art. 10.8.2 Doping-Statut 2021 eine Vereinbarung zur Beilegung des Verfahrens abschliessen. Ohne den Inhalt dieser Vereinbarung zum jetzigen Zeitpunkt bereits zu kennen, ist aufgrund der Ausführungen

von Antidoping Schweiz und der nun vorliegenden letzten Stellungnahme des Angeschuldigten vom 2. Juni nicht auszuschliessen, dass die Parteien untereinander und ohne materiellen Entscheid durch die DK zu einer einvernehmlichen Streitbeilegung gelangen. Es erscheint daher im wohlverstandenen Interesse beider Parteien sowie auch der Prozessökonomie zu liegen, den Abschluss einer solchen Vereinbarung zumindest grundsätzlich zu ermöglichen und deshalb vorerst auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu verzichten. Zu vermeiden ist jedoch, dass sich das Verfahren dadurch unnötig verzögert, weshalb die entsprechenden Fristen – begründete Erstreckungsgesuche vorbehalten – möglichst kurz gehalten werden. Bei dieser Ausgangslage kann schliesslich vorerst davon abgesehen werden, auf die Anträge des Angeschuldigten in seiner Stellungnahme vom 2. Juni 2021 einzugehen».

24. Mit Schreiben vom 16. Juni 2021 reichte Swiss Rowing die Antworten auf die an den Verband gerichteten drei Fragen der DK vom 15. Juni 2021 ein und führte dazu u.a. folgendes aus:
  - 24.1 Zunächst gelte es die Frage zu klären, was ein «International-Level-Athlet» im Rudersport sei. Die Definition von World Rowing dazu finde sich im Dokument International Level Athletes Definitions der International Testing Agency (ITA). Weiter sei zu definieren, was die höchste Kategorie in der jeweiligen Disziplin sei. So sei der höchste Wettkampf für Junioreninnen und Junioren im Rudersport die jährlich stattfindende Junioren-Weltmeisterschaft / World Rowing Junior Championships (Altersklasse U19). Darauf basierend könnten die drei Fragen wie folgt beantwortet werden:
    - 24.2 Der Angeschuldigte sei bislang zu keinem Zeitpunkt in einem registrierten Testing Pool von World Rowing oder Antidoping Schweiz gewesen, also auch nicht im Sommer/Herbst 2019 oder in den fünf Jahren zuvor. Der Angeschuldigte habe nicht der Definition und den Kriterien für einen «International-Level-Athleten» entsprechen und tue dies weiterhin nicht.
    - 24.3 Der Angeschuldigte sei im Jahr 2019 und auch in den Jahren zuvor nie selektioniert worden für die Teilnahme an einer Junioren-Weltmeisterschaft (World Rowing Junior Championships) und sei auch nie Mitglied in einem Junioren-Kader von SWISS ROWING gewesen, welches sich auf eine Junioren-Weltmeisterschaft vorbereitet habe. In seiner Stellungnahme vom 26. Januar 2021 habe der Verband bereits festgehalten, an welchem einzigen Nachwuchswettkampf der Angeschuldigte für SWISS ROWING an den Start gegangen sei, am Coupe de la Jeunesse Regatta 2019 in Corgeno / Italien.
    - 24.4 Der Angeschuldigte sei bislang zu keinem Zeitpunkt in einem registrierten Testing Pool von World Rowing oder Antidoping Schweiz und sei noch nie Antidoping-Meldepflichten unterlegen.

25. Mit Schreiben vom 25. Juni 2021 reichte Antidoping Schweiz zwei mögliche Vereinbarungen zur Beilegung des Verfahrens im Sinne von Art. 10.8.2 Doping-Statut 2021 bei der DK ein, einmal mit einer Sperre von 24 Monaten und einmal mit einer Sperre von 48 Monaten. Dazu führte Antidoping Schweiz u.a. aus, dass die 24-monatige Sperre nur dann möglich wäre, sofern dem Angeschuldigten der Nachweis des fehlenden groben Verschuldens sowie des fehlenden Vorsatzes gelingen sollte. Aufgrund der bisher eingereichten Stellungnahmen könne von diesen Nachweisen aber noch keine Rede sein, da keine Erklärung des Angeschuldigten dazu vorliege, wie die Einnahme von Meldonium geschehen sei und wo beziehungsweise bei wem er diese verbotene Substanz bezogen habe. Aus diesem Grunde habe noch keine Vereinbarung zwischen Antidoping Schweiz und dem Angeschuldigten abgeschlossen werden können, womit auch die WADA noch keine allfällige Zustimmung zur Vereinbarung habe erteilen können.
26. Mit Verfügung vom 20. Juli 2021 nahm und gab die DK Kenntnis von der Eingabe von Swiss Rowing vom 16. Juni 2021 sowie von der Eingabe von Antidoping Schweiz vom 25. Juni 2021 inkl. der beiden Vereinbarungsvorschläge.
- 26.1 Weiter gewährte die DK dem Angeschuldigten die Möglichkeit, die beiden von Antidoping Schweiz ausgearbeiteten Vereinbarungsvorschläge zu prüfen und gegebenenfalls bis am 20. August 2021 zu unterzeichnen, im Doppel an Antidoping Schweiz zurückzusenden und dabei allenfalls aufzuzeigen, weshalb er am Dopingverstoß kein grobes Verschulden trage respektive nicht vorsätzlich im Sinne von Art. 10.2.2 Doping-Statut 2021 gegen die Antidoping-Bestimmungen verstossen habe. Der definitive Abschluss einer Vereinbarung stehe dabei aber in jedem Fall unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die WADA.
- 26.2 Sodann hielt die DK fest, dass dem Angeschuldigten aufgrund der Aktenlage un widersprochen von allen Parteien der Status als «schutzbedürftige Person» im Sinne von Art. 10.6.1.3 Doping-Statut 2021 zuerkannt werde.
- 26.3 Antidoping Schweiz wies die DK an, ihr umgehend nach allfälligem Erhalt und Abschluss einer prozessvergleichenden Vereinbarung, spätestens aber Ende August 2021, eine Kopie der unterzeichneten und von der WADA genehmigten Vereinbarung zuzustellen oder Mitteilung zu machen, falls der Abschluss einer Vereinbarung nicht zustandegekommen sein sollte.
- 26.4 Abschliessend stellte die DK in Aussicht, das Verfahren, bei dem bisher Kosten von Fr. 400.00 angefallen seien, ohne weiteres als erledigt abzuschreiben, sollte der Abschluss einer Vereinbarung gelingen. Andernfalls werde die DK umgehend zur mündlichen Verhandlung vorladen, die Zusammenstellung der Kammer bekanntgeben und im Rahmen der mündlichen Verhandlung über die bisherigen Anträge der Parteien sowie die dannzumal weiter angefallenen Kosten entscheiden.

27. Mit E-Mail-Schreiben vom 20. August 2021 reichte der Angeschuldigte bei Antidoping Schweiz und mit Kopie an die DK vorerst auf elektronischem Weg eine per 19. August 2021 datierte Stellungnahme sowie die beiden von ihm unterzeichneten Vereinbarungen ein, einmal jene mit einer Sperre von 24 Monaten und einmal jene mit einer Sperre von 48 Monaten. In seiner Stellungnahme führte er wörtlich u.a. folgendes aus:
- 27.1 «Ich unterschreibe diese Vereinbarungen nur sehr ungern».
- 27.2 «Ich gebe damit eine von mir nicht begangene Tat zu, nämlich das Bestellen verschiedener verbotener Substanzen und somit deren Import».
- 27.3 «Jegliche Indizien, die gegen eine Bestellung von meiner Seite aus sprechen würden, wie beispielsweise, dass die Telefonnummer auf dem Paket nicht die meine war, mein junges Alter zum Zeitpunkt der Bestellung, ignorieren Sie konsequent. Ich frage mich also, wie könnte ich denn beweisen, dass ich nicht der Besteller dieses Pakets bin? Die Antwort ist, dass ich das gar nicht kann. Ich müsste ja meine Unschuld beweisen. Das ist ein Grund warum ich diese Vereinbarungen unterzeichnet zurücksende. Weil mir klar ist, dass ich in einem solchen unfairen Verfahren gar nicht gewinnen kann».
- 27.4 «Aber dass Sie die Prinzipien des Rechts mit Füßen treten, beweisen Sie auch an anderer Stelle. Mein Schweigen zur Herkunft des Meldoniums wird mir negativ angerechnet – man müsse ja folglich von Vorsatz, bzw. von einem groben Verschulden ausgehen, sagen Sie. Wenn Sie es wissen möchten: Das Meldonium wurde mir damals von einem Freund zum Probieren ausgehändigt. Er besass es, weil seine Grossmutter Meldonium gegen Altersbeschwerden konsumierte».
- 27.5 «Aber was bringt es mir das überhaupt zu erzählen. Beweisen kann ich nichts davon. Wie denn auch? Das ist alles lange her, und ich habe darüber kein Protokoll geführt».
- 27.6 «Das Ironische daran ist, dass Sie genauso wenig Beweise für Irgendwas haben. Sie haben einen positiven Test und eine an mich adressierte Paketsendung und spekulieren wild drauf los, und warten ab, ob ich meine Unschuld beweisen kann. Und erwarten von mir nun, dass ich meine Unschuld beweise, wobei das selbstverständlich niemals möglich sein würde».
- 27.7 «Ich bin nicht in der Lage fehlenden Vorsatz nachzuweisen. Und im Grunde genommen bin ich froh, dass ich es nicht kann. Denn es zeigt anschaulich, wie wichtig die Prinzipien wie die Unschuldsvermutung, und viele weitere, die Sie missachten, für unser Rechtssystem sind. Und eigentlich auch in diesem Verfahren wären».

28. Mit E-Mail-Schreiben vom 27. August 2021, die in Kopie auch an die DK ging, bestätigte Antidoping Schweiz dem Angeschuldigten den Erhalt der beiden Vereinbarungen sowie seiner Erklärung und stellte in Aussicht, den Prozess der Genehmigung durch die WADA anzustossen.

29. Mit Verfügung vom 19. Oktober 2021 nahm und gab die DK Kenntnis

- von den beiden Schreiben des Angeschuldigten an Antidoping vom 19./20. August 2021 sowie der beiden unterzeichneten «Vereinbarungen zur Beilegung des Verfahrens nach Art. 10.8.2 Doping-Statut 2021» (nachfolgend: «Vereinbarung»);
- von der Empfangsbestätigung von Antidoping Schweiz vom 27. August 2021, in der Antidoping Schweiz das Anstossen des Prozesses zur Genehmigung der Vereinbarung durch die WADA angekündigt hatte.

Weiter wies die DK Antidoping Schweiz an, den Parteien und der DK bis am 5. November 2021 im Sinne eines kurzen Zwischenberichts Mitteilung zu machen,

- wo der Prozess zur Genehmigung der Vereinbarung durch die WADA stehe und bis wann nach Einschätzung von Antidoping Schweiz mit einer definitiven Rückmeldung der WADA gerechnet werden könne. Zu berücksichtigen sei dabei insbesondere die Tatsache, dass das Verfahren gegen den Angeschuldigten bereits am 25. März 2020 eröffnet und er gleichentags per sofort provisorisch gesperrt worden sei;
- welche der beiden vom Angeschuldigten unterzeichneten Vereinbarungen der WADA zur Genehmigung unterbreitet worden seien.

30. Mit E-Mail-Schreiben vom 5. November 2021 informierte Antidoping Schweiz die DK und die Parteien darüber, der WADA beide unterzeichneten Vereinbarungen zur Genehmigung unterbreitet und sich dabei für diejenige Vereinbarung ausgesprochen zu haben, die eine vierjährige Sperre vorsehe. Der Prozess der Genehmigung durch die WADA sei aber noch nicht abgeschlossen, mit einer definitiven Rückmeldung könne in den nächsten Wochen gerechnet werden.

31. Mit E-Mail-Schreiben vom 1. Dezember 2021 informierte Antidoping Schweiz die DK darüber, die WADA habe der Vereinbarung zwischen Antidoping Schweiz und dem Angeschuldigten in ihrer ursprünglichen Form nicht zugestimmt und ein paar kleinere Veränderungen vorgeschlagen, damit eine Genehmigung möglich sei. Aus diesem Grunde habe Antidoping Schweiz eine neue Vereinbarung aufgesetzt und bitte die DK darum, diese abgeänderte Version dem Angeschuldigten zuzusenden.

32. Mit Verfügung vom 16. Dezember 2021 sowie vorab gleichentags per E-Mail nahm die DK Kenntnis von der Eingabe von Antidoping Schweiz vom 1. Dezember 2021 sowie von der von der WADA angepassten Vereinbarung zwischen Antidoping Schweiz und dem Angeschuldigten. Den Parteien stellte sie Kopien dieser Eingaben zu.
- 32.1 Weiter gewährte die DK dem Angeschuldigten die Möglichkeit, die von der WADA abgeänderte Vereinbarung zu prüfen und gegebenenfalls bis am 31. Dezember 2021 zu unterzeichnen und im Doppel an Antidoping Schweiz zurückzusenden.
- 32.2 Ebenso informierte die DK die Parteien darüber, dass die Kosten für das Verfahren vor der DK sich aktuell weiterhin und unverändert auf Fr. 400.00 belaufen, jedoch neu festgelegt würden, sollte keine Vereinbarung zustandekommen und damit das Verfahren vor der DK fortgesetzt werden.
- 32.3 Antidoping Schweiz wies die DK an, ihr umgehend nach allfälligem Erhalt und Abschluss eine Kopie der unterzeichneten und von der WADA genehmigten, prozessvergleichenden Vereinbarung zuzustellen.
- 32.4 Sollte der Abschluss der Vereinbarung gelingen, werde die DK das Verfahren ohne weiteres als erledigt abschreiben. Andernfalls werde sie umgehend zur mündlichen Verhandlung vorladen und die Zusammensetzung der Kammer bekanntgeben.
33. Mit Verfügung vom 16. März 2022 stellte die DK fest, dass der Angeschuldigte ihre Verfügung vom 16. Dezember 2021 gemäss Information der Post nicht abgeholt habe, dass er jedoch aufgrund der parallel zum Briefversand erfolgten E-Mail-Zustellung vom selben Tag davon Kenntnis haben können.
- 33.1 Weiter stellte die DK fest, dass der Angeschuldigte von der ihm gewährten Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat, die von der WADA abgeänderte Vereinbarung zu unterzeichnen und an Antidoping Schweiz zurückzusenden.
- 33.2 Sodann informierte die DK die Parteien darüber, dass der Angeschuldigte dem Präsidenten der DK auf dessen telefonische Rückfrage hin mündlich bestätigt habe, dass er die Vereinbarung nicht unterschreiben werde und auf der Durchführung einer mündlichen Verhandlung bestehe.
- 33.3 Schliesslich gab die DK den Parteien die Zusammensetzung der Kammer bekannt, verwies betreffend Geltendmachung allfälliger Ausstandsgründe auf Art. 47 ff. ZPO in Verbindung mit Art. 18 VerfRegl, setzte den Termin und Ort zur mündlichen Verhandlung fest und informierte die Parteien darüber, dass die ehemalige «Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic» seit dem 1. Januar 2022 den neuen Namen «Disziplinarkammer des Schweizer Sports» trage (nachfolgend unverändert abgekürzt mit «DK»).

34. Die mündliche Verhandlung vor der DK fand am 13. April 2022 um 14.00 Uhr im Haus des Sports in Ittigen statt:
- 34.1 Anwesend von Seiten der Parteien waren der Angeschuldigte, Swiss Rowing, vertreten durch den Antidoping-Verantwortlichen des Verbandes, sowie Antidoping Schweiz, vertreten durch den Leiter des Rechtsdienstes.
- 34.2 Über die Verhandlung vom 13. April 2022, an der eine Befragung des Angeschuldigten stattfand und die Parteien ihre Plädoyers und Anträge vortrugen, wurde ein Protokoll erstellt, das integraler Bestandteil dieser Urteilsbegründung darstellt.
35. Im Anschluss an die Befragung der Parteien stellten diese die folgenden Anträge:
- 35.1 Antidoping Schweiz beantragte folgendes:
- (1) *Es seien durch [REDACTED] begangene Verstösse gegen Art. 2.1, Art. 2.2. und Art. 2.6 Doping-Statut festzustellen.*
  - (2) *[REDACTED] sei zu einer vierjährigen Sperre zu verurteilen, unter Anrechnung der provisorischen Sperre seit dem 26. März 2020, wobei die Möglichkeit einer Vorverlegung des Beginns der Sperre besteht.*
  - (3) *Die von [REDACTED] erzielten Wettkampfergebnisse vom und seit dem 8. August 2019 bis am 26. März 2020 seien zu annullieren, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen.*
  - (4) *[REDACTED] sei zur Bezahlung einer Busse in der Höhe von Fr. 100.00 zu verurteilen.*
  - (5) *[REDACTED] sei zur Bezahlung der Kontroll- und Analysekosten in der Höhe von Fr. 1'896.00 zu verurteilen.*
  - (6) *Die Verfahrenskosten seien [REDACTED] aufzuerlegen.*
  - (7) *Swiss Sport Integrity sei eine Entschädigung ihrer Parteikosten durch [REDACTED] in der Höhe von Fr. 500.00 zuzusprechen.*
  - (8) *Über den Ausgang des vorliegenden Verfahrens sei öffentlich zu berichten, in angemessenem Verhältnis zu den Tatsachen und Umständen des Falls, ohne Nennung des Namens, da [REDACTED] minderjährig war, als er den Verstoß beging.*

35.2 Der Angeschuldigte verzichtete darauf, konkrete Anträge zu stellen, stellte aber u.a. aufgrund seines jugendlichen Alters die Verhältnismässigkeit der beantragten vierjährigen Sperre in Frage. Sodann gestand er nochmals den Konsum von Meldonium und führte aus, die anfängliche, gegenüber Antidoping Schweiz geäusserte Behauptung von verunreinigten Nahrungsmitteln habe sein damaliger Anwalt aufgestellt, sie sei aber nicht zutreffend, weshalb er denn auch sein Verhältnis zu seinem Anwalt aufgelöst habe. Schliesslich betonte der Angeschuldigte erneut, es sei ihm nicht möglich zu beweisen, dass er die anderen, angeblich durch ihn bestellten Substanzen nicht bestellt habe.

35.3 Swiss Rowing verzichtete auf einen Parteivortrag und stellte keine Anträge.

35.4 Der Angeschuldigte erhielt das letzte Wort und führte folgendes aus:

*«Ich weiss gar nicht, was ich da noch gross dazu sagen soll. Die Bestellung und das alles, das klingt für mich nach einer Theorie. Da hat man sich gar nicht überlegt, wer das tatsächlich bestellt haben könnte. Das ist für mich alles so eine Theorie. Es kam ja nie zu einer Zustellung. Das kam ja aus Singapur. Ich sah das Paket nie. Da ist also so wenig passiert, da sind die von Swiss Sport Integrity gestellten Anträge schon etwas stark. Wenn man aber eben vier Jahre verlangt, dann sitze ich das auch ab. Ich frage mich nur was wäre, wenn Testosteron in mir gefunden worden wäre? Oder wenn ich damals schon volljährig gewesen wäre? Wären das dann eine Sperre von sechs Jahren? Wo bleibt da die Verhältnismässigkeit?».*

## **B. Die DK zieht in Erwägung**

### **36. Anwendbares Recht und Zuständigkeit der DK**

36.1 Antidoping Schweiz hat den Angeschuldigten am 4. Oktober 2019 einer Urin-<sup>3</sup> und Blutkontrolle<sup>4</sup> ausserhalb eines Wettkampfs («Out-of-Competition») unterzogen. Dieser Zeitpunkt ist denn auch massgeblich für die Behandlung des in casu zu beurteilenden Sachverhalts. Zu dieser Zeit stand das Doping-Statut 2015 vom 28. November 2014 in Kraft (nachfolgend: Doping-Statut).

36.2 Die DK beurteilt u.a. diejenigen Verstösse gegen die Dopingbestimmungen, die von Athleten begangen worden sind, für die das Doping-Statut gilt (Art. 12.1 Doping-Statut).

36.3 Gemäss Art. 8.1 i.V.m. Art. 5.2.1 Doping-Statut gilt dieses u.a. für Athleten, die einem Swiss Olympic angeschlossenen Verband oder einem letzteren angeschlossenen Verein oder Club angehören oder von einem solchen lizenziert sind. Weiter gilt es für Athleten, die an einem Wettkampf teilnehmen, der unter dem

<sup>3</sup> Kontrollnummer 3622656.

<sup>4</sup> Kontrollnummer 209461

Patronat von Swiss Olympic oder eines der im vorangehenden Satz erwähnten Verbandes, Vereins oder Clubs durchgeführt oder organisiert wird.

- 36.4 Der Angeschuldigte war zum Zeitpunkt der Dopingkontrolle als aktiver Ruderer im Besitz einer gültigen Lizenz von Swiss Rowing.
- 36.5 Swiss Rowing ist Swiss Olympic seit 1922 als Mitgliedsverband angeschlossen.<sup>5</sup>
- 36.6 Der Angeschuldigte machte in seiner Stellungnahme vom 28. Februar 2020 an Antidoping Schweiz, die er sodann in seiner Stellungnahme vom 22. Februar 2021 an die DK zum integrierenden Bestandteil dieser Stellungnahme an die DK erklärte, geltend, er sei zum Zeitpunkt der Stellungnahme und damit auch bei Aufnahme des Verfahrens wegen Verletzung des Doping-Statuts durch Antidoping Schweiz noch minderjährig gewesen und gelte als Kind im Sinne von Art. 1 der UNO-Kinderrechtskonvention. Dabei sei es fraglich, ob das Doping-Statut oder der World Anti-Doping Code den Anforderungen der UNO-Kinderrechtskonvention sowie von Art. 11 der Bundesverfassung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen genüge. Antidoping Schweiz hielt dieser Argumentation entgegen, das Doping-Statut mache bei Verstössen keinen Unterschied zwischen Minderjährigen und Volljährigen. Die abschliessende Beantwortung dieser Frage kann hier indessen offengelassen werden, da die DK unmittelbar nach Eröffnung des Verfahrens dieses bis zum Eintritt der Volljährigkeit des Angeschuldigten sistiert hat und der Angeschuldigte nach Eintritt seiner Volljährigkeit zumindest einen Verstoss gegen die Antidoping-Bestimmungen durch Einnahme einer verbotenen Substanz zugegeben sowie sich nicht mehr gegen die Zulässigkeit des vorliegenden Verfahrens ausgesprochen hat.
- 36.7 Das Doping-Statut ist somit in casu anwendbar, und die Zuständigkeit der DK zur Beurteilung des vorliegenden Falles ist gegeben.
- 36.8 Da die mündliche Verhandlung erst im April 2022 stattgefunden hat, stellt sich gestützt auf den Grundsatz der *lex mitior resp. des mildereren Rechts* die Frage einer allfälligen Anwendung des dannzumal bereits in Kraft gestandenen Doping-Statuts 2022 (nachfolgend: Doping-Statut 2022) oder des zuvor geltenden Doping-Statuts 2021 (nachfolgend: Doping-Statut 2021).
- 36.9 Sowohl das Doping-Statut 2015 (siehe dort Art. 23.2) als auch das Doping-Statut 2021 und das Doping-Statut 2022 (siehe dort jeweils Art. 25.2) behalten die Anwendung des Grundsatzes der *lex mitior* vor.
- 36.10 Aufgrund der Möglichkeit, eine schutzbedürftige Person beim Vorliegen gewisser Voraussetzungen milder zu bestrafen, sieht das Doping-Statut 2022 (wie bereits

---

<sup>5</sup> Siehe die Mitgliederliste von Swiss Olympic, abrufbar unter <https://www.swissolympic.ch/ueber-swiss-olympic/kontakte/institutionen-finden?&divisions=286777>.

das Doping-Statut 2021) gegenüber dem Doping-Statut 2015 mildere Sanktionsmöglichkeiten vor. Für die Sanktionierung des Angeschuldigten ist daher in casu das Doping-Statut 2022 massgeblich.

36.11 Die anwendbaren Verfahrensvorschriften finden sich gestützt auf Art. 12.3 Doping-Statut im VerfRegl mit Gültigkeit ab dem 1. Januar 2015. Gemäss Art. 18 VerfRegl findet zudem die Schweizerische Zivilprozessordnung (SR 272; ZPO) sinngemäss auf das vorliegende Verfahren Anwendung, soweit das VerfRegl keine Bestimmung enthält.

36.12 Das Verfahren vor der DK wird gestützt auf Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 VerfRegl in deutscher Sprache geführt, nachdem der Angeschuldigte Deutsch spricht und nicht verlangt hat, auf eine andere ordentliche Verfahrenssprache auszuweichen.

36.13 **Das Doping-Statut ist somit in casu anwendbar, und die Zuständigkeit der DK zur Beurteilung des vorliegenden Falles ist gegeben.**

#### **37. Parteien**

Parteien sind in casu gestützt auf Art. 3 VerfRegl die angeschuldigte Person, Swiss Rowing und Antidoping Schweiz.

#### **38. Verstösse gegen die Anti-Doping-Bestimmungen**

38.1 Das Doping-Statut überschreibt seinen Art. 2 mit «Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen», um sodann unter den Art. 2.1 ff. abschliessend verschiedene Tatbestände aufzulisten, die gemäss Art. 1 einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellen und damit als Doping gelten.

38.2 In casu stehen gestützt auf die Anträge von Antidoping Schweiz sowohl ein Verstoß gegen Art. 2.1 als auch Verstösse gegen Art. 2.2 und Art. 2.6 Doping-Statut zur Beurteilung:

##### **38.2.1 Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Art. 2.1 Doping-Statut):**

38.2.1.1 Den Tatbestand von Art. 2.1 erfüllt in den Worten des Doping-Statuts das «Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten». Dabei ist es nach Art. 2.1.1 «die persönliche Pflicht eines jeden Athleten, dafür zu sorgen, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen», wobei nach derselben Bestimmung die Athleten die Verantwortung dafür tragen, «wenn in ihren Proben verbotene Substanzen [...] nachgewiesen werden».

- 38.2.1.2 Weiter ist es gemäss Doping-Statut «nicht erforderlich, dass dem Athleten ein Verschulden in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, um einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Art. 2.1 zu begründen». Damit statuiert Art. 2.1.1 eine sogenannte Kausalhaftung, weshalb das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) diese Regel als «verschuldensunabhängige Haftung» oder «strict liability» bezeichnet.
- 38.2.1.3 Die Verschuldensfrage fliesst jedoch bei der Festlegung der Konsequenzen resp. der Sanktion eines Dopingverstosses gemäss Art. 10 Doping-Statut in die Beurteilung ein.
- 38.2.1.4 In Art. 2.1.2 hält das Doping-Statut sodann fest, welche Sachverhalte «einen ausreichenden Nachweis eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Art. 2.1» darstellen. Dies ist u.a. «das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Athleten, wenn der Athlet auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird».
- 38.2.2 Anwendung oder der Versuch der Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode seitens eines Athleten (Art. 2.2 Doping-Statut):**
- 38.2.2.1 Den Tatbestand von Art. 2.2 erfüllt in den Worten des Doping-Statuts sodann die «Anwendung oder der Versuch der Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode seitens eines Athleten».
- 38.2.2.2 Dabei ist es ganz generell «die persönliche Pflicht eines jeden Athleten, dafür zu sorgen, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen» (Art. 2.2.1). Demzufolge ist es weder «erforderlich, dass dem Athleten ein Verschulden in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit nachgewiesen wird» (Art. 2.2.1), noch ist es «relevant, ob die Anwendung oder der Versuch der Anwendung einer verbotenen Substanz [...] eine Wirkung hatte oder nicht» (Art. 2.2.2). Ein Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen liegt gemäss derselben Norm vielmehr und grundsätzlich unabhängig vom Motiv bereits dann vor, sobald «die verbotene Substanz [...] angewendet wurde oder ihre Anwendung versucht wurde». Damit statuiert auch Art. 2.2 Doping-Statut eine Kausalhaftung im Sinne der Ausführungen hievore unter Rz. 38.2.1.2.
- 38.2.2.3 Auch hier fliesst die Verschuldensfrage jedoch bei der Festlegung der Konsequenzen resp. der Sanktion eines Dopingverstosses gemäss Art. 10 Doping-Statut ein.

**38.2.3 Besitz einer verbotenen Substanz oder von Hilfsmitteln zur Anwendung einer verbotenen Methode (Art. 2.6 Doping-Statut):**

38.2.3.1 Art. 2.6 Doping-Statut sanktioniert schliesslich u.a. den «Besitz einer verbotenen Substanz». Verboten ist demnach u.a. und gestützt auf Art. 2.6.1 Doping-Statut der «Besitz von jeglichen verbotenen Substanzen [...] während eines Wettkampfes, beziehungsweise der Besitz von ausserhalb von Wettkämpfen verbotenen Substanzen [...] durch einen Athleten ausserhalb eines Wettkampfes».

38.2.3.2 Eine Ausnahme vom Verbot des Besitzes sieht das Doping-Statut lediglich dann vor, wenn der Athlet nachweist, «dass der Besitz auf Grund einer Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken [...] oder aus einem anderen legitimen Grund» erfolgt ist.

38.3 Nachfolgend ist somit zu prüfen, ob der Angeschuldigte gegen die Art. 2.1, Art. 2.2 und/oder Art. 2.6 Doping-Statut verstossen hat (siehe dazu Rz. 41 hier-nach). Dazu ist vorgängig jedoch aufzuzeigen, welches die Beweisregeln des Doping-Statuts sind und welche der vom Angeschuldigten angeblich konsumierten resp. bestellten Substanzen als verbotene Substanzen im Sinne der anwendbaren Antidoping-Bestimmungen gelten:

**39. Beweisregeln des Doping-Statuts**

39.1 Art. 3.1.1 Doping-Statut statuiert, dass Antidoping Schweiz die Beweislast für Verstösse gegen Antidoping-Bestimmungen trägt.

39.2 Gemäss Art. 3.2 Doping-Statut können «Tatsachen im Zusammenhang mit Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen [...] durch jedes verlässliche Beweismittel, einschliesslich Geständnis, bewiesen werden».

39.3 Im Folgenden wird daher zu prüfen sein, ob Antidoping Schweiz der Beweis gelungen ist, dass ein Verstoss gegen die Art. 2.1, Art. 2.2 und Art. 2.6 Doping-Statut vorliegt. Das Beweismass besteht dabei gemäss Art. 3.1.1 Doping-Statut darin, dass Antidoping Schweiz überzeugend darlegen kann, einen solchen Verstoss festgestellt zu haben, wobei die Anforderungen an das Beweismass «in allen Fällen höher [sind] als die blosse Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden Zweifel ausschliesst».

39.4 In seinem Art. 3.2.2 hält das Doping-Statut schliesslich fest, dass «bei von der WADA akkreditierten Labors [...] widerlegbar vermutet [wird], dass diese Analyse und Lagerung von Proben gemäss dem internationalen Standard für Labors vornehmen, womit im Ergebnis ein korrektes Analyseresultat vorliegt». Der Athlet kann diese Vermutung jedoch widerlegen, indem er nachweist, «dass vom internationalen Standard für Labors abgewichen wurde und dass diese Abweichung

nach vernünftigem Ermessen ein positives Analyseresultat verursacht haben könnte». Gelingt es dem Athleten, diese Vermutung zu widerlegen, «so obliegt es Antidoping Schweiz nachzuweisen, dass die Abweichung [dieses Analyseresultat] nicht verursacht hat». Die Anforderung an das Beweismass für den vom Athleten zu erbringenden Nachweis besteht dabei gemäss Art. 3.1.2 Doping-Statut in der Glaubhaftmachung. Dieses Beweismass verlangt nach allgemeiner Lehre und Rechtsprechung mehr als blosses Behaupten. Behauptungen müssen vielmehr mit konkreten Anhaltspunkten oder Indizien untermauert und durch Belege gestützt werden, sodass die urteilende Instanz auf der Grundlage der verfügbaren Beweismittel zur Überzeugung gelangt, dass mehr für als gegen die vom Beweispflichtigen vorgetragene Version spricht.

#### **40. Verbotene Substanzen**

40.1 Verbotene Substanzen und Methoden werden grundsätzlich einmal jährlich durch die WADA festgelegt und anschliessend durch Antidoping Schweiz gestützt auf Art. 4 Doping-Statut in ihre eigene Dopingliste überführt.

#### **40.2 Die Substanz Meldonium:**

40.2.1 In casu ergab die Analyse der beim Angeschuldigten erhobenen A-Urinprobe (Probennummer A-3622656 / LAD ID A2019-14855), durchgeführt am 28. Oktober 2019 durch das Laboratoire Suisse d'Analyse du Dopage (LAD) in Lausanne, die Präsenz von Meldonium. Die Analyse der B-Probe (Probennummer B-3622656 / LAD ID B2019-14855), durchgeführt am 15. Januar 2020 durch das LAD, hat dieses Ergebnis bestätigt.

40.2.2 Die in casu relevante Dopingliste 2019 führt Meldonium in der Substanzklasse der Hormon- und Stoffwechsel-Modulatoren unter den Stoffwechsel-Modulatoren auf (vgl. S4 Ziff. 5.3 der Dopingliste). Die in der Probe des Angeschuldigten nachgewiesene Substanz ist damit in sämtlichen Sportarten jederzeit verboten, sowohl im als auch ausserhalb des Wettkampfes. Im Übrigen handelt es sich dabei gestützt auf Art. 4.2.2 Doping-Statut um eine sogenannte «nicht-spezifische» Substanz.

#### **40.3 Die Produkte TestoGen, OxaGen, AnaGen und NolvaGen:**

40.3.1 TestoGen enthält die Substanz Testosteron, OxaGen die Substanz Oxandrolon, AnaGen die Substanz Anastrozol und NolvaGen die Substanz Tamoxifen. Die Dopingliste 2019 klassifiziert diese Substanzen wie folgt:

- Testosteron in der Substanzklasse der Anabolika als endogenes anabol androgenes Steroid (AAS) bei exogener Verabreichung (vgl. S1 Ziff. 1 lit. b der Dopingliste);

- Oxandrolon in der Substanzklasse der Anabolika als exogenes AAS (vgl. S1 Ziff. 1 lit. a der Dopingliste);
- Anastrozol in der Substanzklasse der Hormon- und Stoffwechselmodulatoren als Aromatasehemmer (vgl. S4 Ziff. 1 der Dopingliste); und
- Tamoxifen in der Substanzklasse der Hormon- und Stoffwechselmodulatoren als selektiver Östrogenrezeptor-Modulator (SERM) (vgl. S4 Ziff. 2 der Dopingliste).

40.3.2 Damit sind diese Substanzen in sämtlichen Sportarten jederzeit verboten, also sowohl im als auch ausserhalb des Wettkampfes. Im Übrigen sind Testosteron und Oxandrolon als nicht-spezifische Substanzen im Sinne von Art. 4.2.2 Doping-Statut zu qualifizieren, Anastrozol und Tamoxifen hingegen als spezifische Substanzen.

#### **41. Mutmassliche Verstösse gegen die Art. 2.1, Art. 2.2 und/oder Art. 2.6 Doping-Statut im vorliegenden Fall**

##### **41.1 Verstoss gegen Art. 2.1 Doping-Statut aufgrund positiver Dopingkontrolle (Einnahme von Meldonium)**

41.1.1 In Rz. 40.2 hievore wurde dargelegt, dass sich in der Urinprobe des Angeschuldigten unbestritten die jederzeit verbotene Substanz Meldonium befunden hat.

41.1.2 Gemäss Art. 2.1.2 Doping-Statut liegt bei dieser Ausgangslage bereits ein ausreichender Nachweis eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Art. 2.1 Doping-Statut vor (siehe dazu Rz. 38.2.1.4 hievore).

41.1.3 Hinzu kommt, dass der Angeschuldigte sowohl anlässlich der mündlichen Verhandlung als auch im Rahmen seiner schriftlichen Stellungnahmen den Konsum von Meldonium schliesslich selbst eingestanden hat – nach ursprünglicher, dann aber fallengelassener und von ihm selbst als falsch bezeichneter Argumentation, das positive Ergebnis müsse auf eine Nahrungsergänzungsmittelkontamination zurückzuführen sein.

41.1.4 Aufgrund der in Rz. 38.2.1.2 hievore bereits erwähnten Kausalhaftung von Art. 2.1.1 Doping-Statut ist grundsätzlich unerheblich, aus welchen Gründen der Angeschuldigte die verbotene Substanz eingenommen hat resp. ob ihn ein Verschulden am Verstoss gegen die Antidoping-Bestimmung von Art. 2.1 Doping-Statut trifft. Vielmehr ist er persönlich für jede verbotene Substanz verantwortlich, die in seiner Probe gefunden wurde. Die alleinige Präsenz einer verbotenen Substanz im Körper des Angeschuldigten stellt damit objektiv und im Sinne des Prin-

zips der strict liability bereits einen Dopingverstoss dar. Vorbehalten bleibt lediglich eine allfällige Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ) in Bezug auf die in der Probe gefundene, verbotene Substanz:

41.1.5 Der Angeschuldigte war zum Zeitpunkt der Dopingkontrolle nicht im Besitz einer gültigen ATZ. Auch nachträglich hat er eine solche nicht verlangt. Damit war es dem Angeschuldigten zu keinem Zeitpunkt – auch nicht rückwirkend – gestattet, die verbotene Substanz Meldonium einzunehmen.

41.1.6 **Zwischenfazit:**

41.1.6.1 Nachdem Antidoping Schweiz mittels Analyse durch das von der WADA akkreditierte LAD zweifelsfrei nachweisen konnte, dass sich in der beim Angeschuldigten im Rahmen einer Urinkontrolle ausserhalb eines Wettkampfes erhobenen Probe die jederzeit verbotene, in Rz. 40.2 aufgeführte Substanz Meldonium befunden hatte, ist das Tatbestandsmerkmal des «Vorhandenseins einer verbotenen Substanz in der Probe eines Athleten» nach Art. 2.1 Doping-Statut erfüllt.

41.1.6.2 **Objektiv liegt damit in casu grundsätzlich ein Dopingvergehen resp. ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor.** Dies deshalb, da ein Athlet für jede verbotene Substanz verantwortlich ist, die in seiner Probe gefunden wird, und es zum Nachweis einer Anti-Doping-Regelverletzung gemäss Art. 2.1 Doping-Statut wie bereits ausgeführt ausdrücklich nicht erforderlich ist, dass ein Verschulden in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

41.1.6.3 Anders als in Bezug auf den *objektiven Tatbestand* spielt die Verschuldens- resp. Vorsatzfrage indessen bei der *Bemessung der Sanktion* eine entscheidende Rolle, worauf in einem zweiten Schritt unter Rz. 42.4 einzugehen ist.

**41.2 Verstoss gegen Art. 2.2 Doping-Statut aufgrund der angeblichen Bestellung von Produkten mit den verbotenen Substanzen Testosteron, Oxandrolon, Anastrozol und Tamoxifen**

41.2.1 Gemäss Definition im Anhang 1 des Doping-Statuts ist unter «Anwendung» u.a. die «Verwendung, Verabreichung, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer verbotenen Substanz» zu verstehen.

41.2.2 Den Versuch definiert Anhang 1 des Doping-Statuts als «vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die auf einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen abzielt». Dies vorausgesetzt, «stellt der alleinige Versuch, einen Verstoss zu begehen, noch keinen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn die Person von dem Versuch absieht, bevor Dritte, die nicht an dem Versuch beteiligt sind, davon erfahren».

- 41.2.3 Gemäss dem Kommentar zu Art. 2.2 Doping-Statut kann der Gebrauch bzw. die versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz auch durch andere zuverlässige Mittel nachgewiesen werden, als das Vorhandensein einer verbotenen Substanz i.S.v. Art. 2.1 Doping-Statut.
- 41.2.4 Zu prüfen ist damit nachfolgend, wie aus dopingrechtlicher Sicht die unbestrittene Tatsache zu werten ist, dass die Zollstelle Zürich-Flughafen am 8. August 2019 ein an den Angeschuldigten adressiertes Paket mit 60 Tabletten Anastrozol (AnaGen), 50 Tabletten Tamoxifen citrat (NolvaGen), 20 Brechampullen Testosteron Enanthat (TestoGen) und 100 Tabletten Oxandrolon (OxaGen) zurückbehalten hat. Dazu sind die Argumente der Parteien gegeneinander abzuwägen:
- 41.2.4.1 Beurteilung der Frage zur Verletzung von Art. 2.2 Doping-Statut durch Antidoping Schweiz**
- 41.2.4.1.1 Antidoping Schweiz führte sowohl in ihren schriftlichen Eingaben als auch anlässlich der mündlichen Verhandlung aus, der Angeschuldigte habe auf eine Anfechtung der verwaltungsrechtlichen Verfügung von Antidoping Schweiz zur Einziehung und Vernichtung der an ihn adressierten und vom Zoll zurückbehaltenen Sendung verzichtet und die entsprechende Gebühr bezahlt. Allerdings bestreite er nach wie vor, Besteller beziehungsweise Käufer der sichergestellten Sendung zu sein.
- 41.2.4.1.2 Bereits in ihrer verwaltungsrechtlichen Verfügung habe Antidoping Schweiz dazu festgehalten, dass aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung alles dafür spreche, dass der Angeschuldigte die fraglichen Produkte selber bestellt beziehungsweise den Versand an seine Adresse ausgelöst habe. Dies deshalb, weil sich in den verwaltungsrechtlichen Akten keinerlei Anzeichen befunden hätten, die auf eine Bestellung durch einen Dritten unter fremdem Namen, eine Verwechslung der Adresse oder eine anderweitige Fehllieferung hindeuten würden. Zudem würde ein solches Szenario sehr unwahrscheinlich sein, sofern man der konstanten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts folge.
- 41.2.4.1.3 Des Weiteren habe im vorliegenden Fall eine Verwechslung ausgeschlossen werden können, da die Sendung den korrekten Namen sowie die vollständige Adresse des Angeschuldigten enthalten habe. Folglich habe der Absender nicht nur Kenntnis über die genaue Adresse gehabt, sondern habe – zumal die Sendung per Einschreiben versandt worden sei – auch die Absicht haben müssen, jene an Herrn [REDACTED] zu senden. Denn durch den eingeschriebenen Versand habe die Sendung auch nur gegen die Unterschrift des Angeschuldigten beziehungsweise diejenige einer autorisierten Person entgegengenommen werden können. Damit habe sichergestellt werden sollen, dass die Sendung nicht versehentlich einer anderen Person ausgehändigt würde, zumal der Warenwert der Sendung auf über € 200.00 geschätzt werde.

- 41.2.4.1.4 Nach allgemeiner Lebenserfahrung könne ein Missbrauch der Adresse respektive des Briefkastens sowie ein Scherz oder ein Streich aufgrund des vorliegenden Warenwerts vernünftigerweise ausgeschlossen werden. Aus verwaltungsrechtlicher Sicht habe das Bundesverwaltungsgericht denn auch in diversen Urteilen festgehalten, dass ein Adressmissbrauchsszenario oder ein Scherz bereits bei einem Warenwert von € 90.00 vernünftigerweise auszuschliessen sei. Dies habe auch die DK aus disziplinarrechtlicher Sicht in ihrem Entscheid vom 31. Januar 2020 in Sachen Antidoping Schweiz c. E.I. bejaht.
- 41.2.4.1.5 Nach allgemeiner Lebenserfahrung würden solche Dopingmittel denn auch nicht bestellt, um diese danach nicht zu konsumieren. Aus diesem Grunde liege von Seiten des Angeschuldigten mindestens deren versuchte Anwendung vor. Denn zur Anwendung der verbotenen Substanzen sei es nur deshalb nicht gekommen, weil die bestellte Ware am Zoll beschlagnahmt worden sei und deshalb nie beim Angeschuldigten eingetroffen sei.
- 41.2.4.1.6 Bei der Bestellung handle es sich um ein vorsätzliches Verhalten, welches den entscheidenden letzten Schritt darstelle, um sich die Konsumation der verbotenen Substanzen zu ermöglichen. Die Auswahl der Substanzen zeuge denn auch von einem ausgewogenen Menü: Anabole Steroide sowie Tamoxifen, um die Nebenwirkungen zu bekämpfen.
- 41.2.4.1.7 Als Minderjähriger sei der Angeschuldigte geschäftsfähig im Rahmen seines Kindesvermögens. Bei ca. € 200.00 sei dies ohne Weiteres zu bejahen. Er habe sich rechtlich bindend verpflichtet und habe einen Vertrag zum Kauf der Substanzen eingehen dürfen. Deshalb hafte er auch für die daraus entstandenen Konsequenzen verwaltungs- sowie disziplinarrechtlicher Natur.
- 41.2.4.1.8 Aus diesen Gründen liege in Übereinstimmung mit Art. 2.2 Doping-Statut ein Verstoß gegen diese Antidoping-Bestimmung vor.
- 41.2.4.2 Beurteilung der Frage zur Verletzung von Art. 2.2 Doping-Statut durch den Angeschuldigten**
- 41.2.4.2.1 Der Angeschuldigte machte, wie bereits ausgeführt wurde, sowohl in seinen schriftlichen Eingaben als auch anlässlich der mündlichen Verhandlung geltend, es sei nicht nachgewiesen, dass er die von den Zollbehörden zurückbehaltenen Produkte TestoGen, OxaGen, AnaGen und NolvaGen bestellt, gekauft und bezahlt haben soll.
- 41.2.4.2.2 Bereits im verwaltungsrechtlichen Verfahren habe er keinerlei Eigentumsrechte an der von den Zollbehörden zurückgehaltenen Sendung und an den darin befindlichen verbotenen Substanzen geltend gemacht. Da er nichts mit den an seine Adresse versandten Substanzen zu tun gehabt habe, habe er sich damit einverstanden erklärt, dass Antidoping Schweiz mit der Sendung verfahren könne, wie sie es für angemessen halte.

41.2.4.2.3 Die Adressangaben auf der Sendung seien nicht vollumfänglich zutreffend. Die einzigen Indizien auf dem Paket seien sein Name und eine Telefonnummer, die aber nicht die seinige sei. Aufgrund der falschen Angaben sei glaubwürdig dargestellt, dass die Sendung weder von ihm bestellt noch von ihm bezahlt worden sei.

41.2.4.2.4 Es bestehe die Möglichkeit, dass die Sendung mit den verbotenen Substanzen auf den Namen [REDACTED] bestellt worden sei, um ihm als mehrmaligem Schweizermeister zu schaden.

41.2.4.2.5 Aus den Akten des Verwaltungsverfahrens bezüglich Einziehung und Vernichtung der verbotenen Substanzen ergebe sich kein Nachweis für einen Kauf oder eine versuchte Anwendung ebendieser in der Sendung enthaltener Substanzen.

#### **41.2.4.3 Beurteilung der Frage zur Verletzung von Art. 2.2 Doping-Statut durch Swiss Rowing**

Swiss Rowing hat sich nicht zur Frage einer Verletzung von Art.2.2 Doping-Statut geäussert.

#### **41.2.4.4 Beurteilung der Frage zur Verletzung von Art. 2.2 Doping-Statut durch die DK**

41.2.4.4.1 Die DK folgt in ihrer rechtlichen Würdigung der Argumentation von Antidoping Schweiz. So ist für die DK aus folgenden Gründen erstellt, dass Antidoping Schweiz im Sinne der Beweisregeln von Art. 3 Doping-Statut «überzeugend» darlegen konnte, dass es mehr als «bloss wahrscheinlich» ist, dass der Angeschuldigte selbst und nicht ein Dritter die verbotenen Substanzen Testosteron, Oxandrolon, Anastrozol und Tamoxifen bestellt hat, selbst wenn es nicht möglich ist, «jeden Zweifel» an diesem Nachweis auszuschliessen (siehe dazu Rz. 39.3 hievor). Dem Angeschuldigten ist es seinerseits nicht gelungen, eine Bestellung der verbotenen Substanzen *durch eine Drittperson* zumindest glaubhaft im Sinne der anwendbaren Beweisbestimmungen in Art. 3.1.2 des Doping-Statuts zu machen:

41.2.4.4.2 Eine Verwechslung des Empfängers und damit ein versehentlicher Versand des durch den Zoll zurückbehaltenen Pakets an den Angeschuldigten kann auch nach Ansicht der DK ausgeschlossen werden: Die Sendung war mit vollständiger, korrekter Adresse und richtigem Namen an den Angeschuldigten adressiert. Entgegen den Ausführungen des Angeschuldigten sind der korrekte Name, ergänzt um die richtige Adresse, durchaus ein wichtiges Indiz, dass die Bestellung auch durch ihn selbst ausgelöst worden ist. Dass sich auf dem Paket zudem auch eine Telefonnummer befand, die sich (mangels Beweisführung durch den Angeschuldigten) niemandem zuordnen liess, ist dabei unerheblich. Für den Postversand

entscheidend ist nicht die Telefonnummer, sondern die korrekte Adresse – und diese war in casu unbestritten gegeben.

- 41.2.4.4.3 Dass der Besteller der verbotenen Substanzen zwar bewusst die korrekte Adresse des Angeschuldigten angegeben hat, dies aber – wie zumindest implizit geltend gemacht wurde resp. wie es grundsätzlich vorstellbar wäre – nur deshalb, weil er als Drittperson die Substanzen für sich, aber nicht an seine eigene Adresse geliefert haben wollte, ist in casu unwahrscheinlich. So mag es zwar durchaus vorkommen, dass Drittpersonen Bestellungen im Namen unwissender Dritter auslösen, um die Sendung unmittelbar nach Auslieferung und Deponierung in den Briefkasten dieser Drittpersonen unbemerkt zu entwenden, sei es, um die Waren zu stehlen, sei es, um den wahren Besteller zu verschleiern. In casu ist auch dieser Ablauf aber höchst unwahrscheinlich, da das Paket mit den verbotenen Substanzen eingeschrieben war, die Auslieferung also nur gegen Unterschrift des Angeschuldigten oder einer autorisierten Person aus seinem Umfeld erfolgt wäre, nicht aber gegen Unterschrift einer unbekanntem Drittperson.
- 41.2.4.4.4 Ausgeschlossen werden kann weiter auch ein Streich oder ein schlechter Scherz auf Kosten des Angeschuldigten. Gegen einen solchen spricht bereits der doch beträchtliche Warenwert von über € 200.00, wie Antidoping Schweiz mit Verweis auf die Rechtsprechung sowohl des Bundesverwaltungsgerichts als auch der DK zu Recht ausgeführt hat.
- 41.2.4.4.5 Anders als bei einem Streich oder Scherz wäre es zwar grundsätzlich denkbar, dass eine Drittperson eine Investition von € 200,00 oder auch höher durchaus in Kauf nehmen würde, um jemanden aus welchen Motiven auch immer nachhaltig zu schädigen – beispielsweise, um damit einem unliebsamen Konkurrenten ein Dopingverfahren anzuhängen und diesen damit auszuschalten. So machte der Angeschuldigte in seinen schriftlichen Ausführungen denn auch geltend, möglicherweise seien die verbotenen Substanzen auf seinen Namen bestellt worden, um ihm als mehrmaligem Schweizermeister zu schaden. Allerdings führte er später anlässlich der mündlichen Verhandlung selber aus, er glaube eher nicht, dass jemand aus dem eigenen Club die Substanzen bestellt hätte. Zudem finden sich auch keinerlei Ausführungen, Belege oder schon nur Indizien in den Unterlagen, die auf eine schädigende Aktion durch eine Drittperson hinweisen würden.
- 41.2.4.4.6 Nicht zu überzeugen vermag weiter das Argument des Angeschuldigten, als Minderjähriger wäre er gar nicht in der Lage gewesen, ohne Wissen seiner Eltern eine solche Onlinebestellung vorzunehmen. Denn einerseits ist es notorisch, dass heute auch Jugendliche durchaus über Möglichkeiten verfügen, online Zahlungen zu tätigen, beispielsweise über den Einsatz einer Prepaid-Kreditkarte. Andererseits ist ebenfalls notorisch, dass gerade im Online-Verkehr eine Alterskontrolle oft nicht wirklich stattfindet oder sorgfältig vorgenommen wird – und dies umso mehr bei eher dubiosen Anbietern, wie dies vorliegend der Fall sein dürfte.

Sodann kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Bestellung und der Kauf mit dem Wissen von erwachsenen Dritten erfolgt ist.

41.2.4.4.7 Schliesslich ist zwar zutreffend, dass der Angeschuldigte nie Eigentumsrechte an der von den Zollbehörden zurückgehaltenen Sendung geltend gemacht hat und sich damit einverstanden erklärt hat, dass Antidoping Schweiz «mit der Sendung verfahren» kann, «wie sie es für angemessen halte». Dennoch erscheint es – wie auch von Antidoping Schweiz geltend gemacht – wenig nachvollziehbar, dass der zum damaligen Zeitpunkt immerhin noch anwaltlich vertretene Angeschuldigte bei dieser Ausgangslage auf eine Anfechtung der verwaltungsrechtlichen Verfügung verzichtet und die damit fällig gewordene Gebühr ohne weiteres beglichen hat. Vielmehr erweckt dieses Verhalten den Eindruck, dass der Angeschuldigte sich mit Begleichung der Gebühr erhofft haben könnte, die Angelegenheit wäre damit möglicherweise ohne disziplinarrechtliche Folgen erledigt.

#### 41.2.5 **Zwischenfazit:**

41.2.5.1 Entgegen den Ausführungen des Angeschuldigten anlässlich der mündlichen Verhandlung sprechen nicht wenige Indizien dafür, dass er selber die verbotenen Substanzen zum Zwecke des Dopingmissbrauchs bestellt hat. Vielmehr liegen, wie Antidoping Schweiz in ihrem Plädoyer zu Recht ausgeführt hat, keinerlei substantiierte Hinweise vor, die auf eine Bestellung durch eine Drittperson unter fremdem Namen, eine Verwechslung der Adresse oder eine anderweitige Fehllieferung hindeuten würden.

41.2.5.2 Nach Ansicht der DK und entgegen der Ausführungen des Angeschuldigten konnte damit Antidoping Schweiz im Sinne der anwendbaren Beweisbestimmungen durchaus überzeugend sowohl die Bestellung resp. den Kauf der verbotenen Substanzen nachweisen, als auch deren versuchte Anwendung, beides begangen durch den Angeschuldigten.

41.2.5.3 Im Ergebnis resp. im Hinblick auf die in casu auszusprechende Sanktion ist die Frage letztlich indessen unerheblich, da bereits der Verstoss gegen Art. 2.1 Doping-Statut unbestritten gegeben ist und ein zusätzlicher Verstoss gegen Art. 2.2 bei der vorliegenden Konstellation – wie auch vom Angeschuldigten im Rahmen des Untersuchungsverfahrens geltend gemacht wurde – gestützt auf Art. 10.9.3.1 Doping-Statut (2022) nicht zu einer Sanktionsverschärfung wegen eines vermeintlichen Mehrfachverstosses führt.

41.2.5.4 Die Schwelle von der reinen Vorbereitungshandlung zum Versuch der Anwendung verbotener Substanzen hat der Angeschuldigte auch nach Ansicht der DK durch die Bestellung der Ware klar überschritten: Die Bestellung wurde ohne Zweifel in der Absicht ausgelöst, die Substanzen nach Erhalt auch zu konsumieren. Bei der Bestellung durch die angeschuldigte Person handelt es sich mit an-

deren Worten um ein vorsätzliches Verhalten, welches den letzten entscheidenden Schritt darstellte, um sich die Konsumation der Substanzen Testosteron, Oxandrolon, Anastrozol und Tamoxifen zu ermöglichen. Gelingen ist dies nur deshalb nicht, weil der Zoll die Sendung zurückbehalten hat. **Objektiv liegt damit auch in Verstoss gegen Art. 2.2 Doping-Statut offensichtlich vor.**

**41.3 Verstoss gegen Art. 2.6 Doping-Statut (Besitz der verbotenen Substanzen Meldonium, Testosteron, Oxandrolon, Anastrozol und Tamoxifen)**

41.3.1 Antidoping Schweiz führte in ihren schriftlichen Eingaben, nicht mehr aber in ihrem Plädoyer anlässlich der mündlichen Verhandlung, aus, der Angeschuldigte habe eine positive Dopingprobe auf die Substanz Meldonium abgegeben, woraus sich ergebe, dass er auch Besitz an dieser Substanz gehabt haben müsse, um diese einnehmen zu können. Zudem sei der Angeschuldigte als Besteller der verbotenen Substanzen Testosteron, Oxandrolon, Anastrozol und Tamoxifen im Sinne des Doping-Statuts auch deren Besitzer.

41.3.2 Die DK folgt dieser Argumentation von Antidoping Schweiz im Ergebnis nicht:

41.3.2.1 Gemäss ständiger Praxis der deutschsprachigen Kammer der DK ist der «Besitz» einer verbotenen Substanz bei einem erwiesenen Verstoss gegen Art. 2.1 Doping-Statut miterfasst. So ist der Konsum einer verbotenen Substanz und damit deren Vorhandensein in der Probe eines Athleten überhaupt nur dann möglich, wenn der fehlbare Athlet die Substanz zuvor zumindest während einer logischen Sekunde auch besessen hat.

41.3.2.2 Ebenso ist gemäss ständiger Praxis der deutschsprachigen Kammer der DK der «Besitz» einer verbotenen Substanz auch bei einem erwiesenen Verstoss gegen Art. 2.2 Doping-Statut miterfasst. Denn auch die Anwendung einer verbotenen Substanz ist überhaupt nur dann möglich, wenn der fehlbare Athlet die Substanz zuvor zumindest während einer logischen Sekunde auch besessen hat. Umso mehr liegt nach Einschätzung der DK auch dann kein Besitz vor, wenn der Angeschuldigte wie in casu die ausschliessliche Verfügungsgewalt über die verbotenen Substanzen mangels Zustellung gar nie innehatte.

41.3.2.3 An dieser Praxis hält die DK auch fest, obwohl gemäss der – nach Ansicht der DK rechtlich nicht haltbaren – Definition zum Besitz in Anhang 1 des Doping-Statuts bereits «der Kauf [auch auf elektronischem und anderem Weg] einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode als Besitz durch die Person [gilt], die den Kauf tätigt», und obwohl gemäss dieser Definition «schon allein der Kauf eines verbotenen Stoffs» Besitz darstellt, «selbst wenn das Produkt beispielsweise nicht ankommt, von jemand anderem angenommen oder an die Adresse eines Dritten geliefert wird».

**41.3.3 Zwischenfazit:**

41.3.3.1 Der «Besitz» verbotener Substanzen ist bei erwiesenem Verstoss gegen die Art. 2.1 und Art. 2.2 Doping-Statut nach ständiger Praxis der DK miterfasst. Der Angeschuldigte hat damit in casu nicht gegen Art. 2.6 Doping-Statut verstossen.

41.3.3.2 Selbst wenn dieser Rechtsanwendung durch die DK nicht gefolgt wird, erübrigt es sich in casu im Ergebnis, weiter auf den Tatbestand von Art. 2.6 Doping-Statut einzugehen, da Art. 10.2 Doping-Statut für den Verstoss gegen die Art. 2.1, Art. 2.2 und Art. 2.6 Doping-Statut die gleiche Sanktion vorsieht. In Bezug auf das Strafmass hat es infolgedessen also keine Auswirkungen, ob der Angeschuldigte die verbotene Substanz über die vollendete Einnahme und die versuchte Anwendung hinaus im Sinne des Doping-Statuts auch noch besessen hat oder nicht, zumal bereits in Rz. 41.2.5.3 ausgeführt wurde, dass in casu gestützt auf Art. 10.9.3.1 Doping-Statut (2022) keine Sanktionsverschärfung wegen eines Mehrfachverstosses auszusprechen ist.

**42. Sanktionierung der in casu erstellten Verstösse gegen die Art. 2.1 und Art. 2.2 Doping-Statut**

42.1 Wie in Rz. 36.10 ausgeführt wurde, ist für die Sanktionierung des Angeschuldigten in casu das Doping-Statut 2022 massgeblich. Anlässlich der mündlichen Verhandlung und Urteilsöffnung vom 13. April 2022 wurde versehentlich das Doping-Statut 2021 als anwendbar bezeichnet und im damals ausgehändigten Urteilsdispositiv zitiert. In der vorliegenden schriftlichen Begründung gelangt nun aber richtigerweise das am 13. April 2022 bereits in Kraft gestandene Doping-Statut 2022 zur Anwendung, das sich inhaltlich in Bezug auf die in casu anwendbaren Sanktionsfragen indessen nicht von der Version 2021 unterscheidet.

42.2 Der erstmalige Verstoss gegen Art. 2.1 Doping-Statut durch die Einnahme der in Rz. 40.2 hiavor aufgeführten, nicht-spezifischen Substanz Meldonium zieht gemäss Art. 10.2.1.1 Doping-Statut 2022 grundsätzlich eine Sperre von vier Jahren nach sich, sofern dem Angeschuldigten der Nachweis misslingt, den Verstoss gegen die Antidoping-Bestimmungen nicht «vorsätzlich» begangen zu haben. Gelingt ihm dieser Nachweis, beträgt die Sperre gemäss Art. 10.2.2 Doping-Statut 2022 lediglich zwei Jahre. Dasselbe gilt für den erstmaligen Verstoss gegen Art. 2.2 Doping-Statut durch die versuchte Anwendung der in Rz. 40.3 aufgeführten nicht-spezifischen Substanzen Testosteron und Oxandrolon, während in Bezug auf die spezifischen Substanzen Anastrozol und Tamoxifen gestützt auf Art. 10.2.1.2 Doping-Statut 2022 hingegen lediglich eine zweijährige Sperre zu verhängen wäre, sofern Antidoping Schweiz nicht nachweisen könnte, dass der Verstoss vorsätzlich begangen wurde.

- 42.3 Den Begriff «vorsätzlich» definiert das Doping-Statut 2022 in seinem Art. 10.2.3 wie folgt:
- 42.3.1 «Der in Artikel 10.2 verwendete Begriff ‚vorsätzlich‘ wird für Athleten [...] verwendet, die ein Verhalten an den Tag legten, von dem sie wussten, dass es einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt beziehungsweise, dass ein hohes Risiko besteht, dass dieses Verhalten einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellen oder zu einem solchen Verstoss führen könnte und sie dieses Risiko bewusst eingingen».
- 42.3.2 An derselben Stelle führt das Doping-Statut 2022 weiter aus, wann ein Verstoss gegen die Antidoping-Bestimmungen im Zusammenhang mit Substanzen, die nur im Wettkampf verboten sind, als vorsätzlich gilt. Für den vorliegenden Fall ist diese zweite, den Vorsatz unter bestimmten Voraussetzungen ausschliessende Definition indessen unerheblich, da die beim Angeschuldigten gefundenen Substanzen allesamt jederzeit (in und ausserhalb von Wettkämpfen) verboten sind, wie bereits ausgeführt worden ist.
- 42.4 Zu prüfen ist somit im Folgenden, ob sich der Angeschuldigte durch die Einnahme von Meldonium und die Bestellung von Testosteron, Oxandrolon, Anastrozol und Tamoxifen *nicht vorsätzlich* im Sinne von Art. 10.2.1.1 in Verbindung mit Art. 10.2.3 Doping-Statut 2022 verhalten hat, wobei es wie in Rz. 42.2 erwähnt dem Angeschuldigten obliegt, diesen Nachweis zu erbringen:
- 42.4.1 Art. 3.1 Doping-Statut äussert sich zwar nicht explizit zu den Anforderungen an das Beweismass des durch den Athleten zu erbringenden Nachweises eines nicht-vorsätzlichen Verhaltens. Implizit geht jedoch aus dessen Art. 3.1.2 hervor, dass bei richtiger Auslegung auch für den Nachweis nicht-vorsätzlichen Verhaltens das Beweismass der Glaubhaftmachung gilt, das im Doping-Statut lediglich «für den Gegenbeweis bezüglich einer zu widerlegenden Vermutung oder für den Nachweis aussergewöhnlicher Tatsachen oder Umstände beim Athleten» explizit erwähnt wird.
- 42.4.2 Dieses Beweismass verlangt nach allgemeiner Lehre und Rechtsprechung mehr als blosses Behaupten. Behauptungen müssen vielmehr mit konkreten Anhaltspunkten oder Indizien untermauert und durch Belege gestützt werden, sodass die urteilende Instanz auf der Grundlage der verfügbaren Beweismittel zur Überzeugung gelangt, dass mehr für als gegen die vom Beweispflichtigen vorgetragene Version spricht.
- 42.4.2.1 Beurteilung der Vorsatzfrage durch den Angeschuldigten**
- 42.4.2.1.1 Der Angeschuldigte hat sowohl in seinen schriftlichen Stellungnahmen als auch anlässlich der mündlichen Verhandlung zugegeben, Meldonium eingenommen zu haben:

- 42.4.2.1.2 Er sei durch einen Sportkollegen zur Substanz gelangt, die dieser von seiner Grossmutter habe, die Meldonium im Alter nehme und aus dem Osten stamme, wo sie es auch gekauft habe. Er habe das Meldonium über einen Zeitraum von vielleicht zwei, drei Wochen ein paar Mal eingenommen, aber ziemlich lange vor der Dopingkontrolle und auch vor dem Saisonbeginn. Selber habe er kein neues Meldonium bestellt oder gekauft, sondern den Konsum nach maximal drei Wochen eingestellt. Er sei damals 17 gewesen und hätte gar nicht gewusst, wo er die Substanz hätte bestellen sollen oder wo man sie hätte finden können.
- 42.4.2.1.3 Persönlich habe er nach der Einnahme keinen stark leistungssteigernden Effekt gespürt. Nach der ersten Einnahme habe er aber schon gedacht, «wow, ich fühl' mich total fit», woraufhin er das Meldonium wieder eingenommen habe. Es sei aber nicht sein Ziel gewesen, durch den Konsum etwas zu erreichen oder sich an einem Wettkampf einen Vorteil zu verschaffen.
- 42.4.2.1.4 Ironisch sei, so der Angeschuldigte sinngemäss weiter, dass Antidoping Schweiz genauso wenig Beweise für irgendetwas habe. Vielmehr habe Antidoping Schweiz nur einen positiven Test und eine an ihn adressierte Paketsendung, spekuliere nun wild darauf los und erwarte von ihm, dass er seine Unschuld beweise, wobei dies selbstverständlich niemals möglich sein werde: Ihm seien gar keine Beweise vorgelegt worden, die belegen würden, dass er beim Konsum vorsätzlich gehandelt habe. Es sei ihm daher auch gar nicht möglich und er sei nicht in der Lage, fehlenden Vorsatz nachzuweisen.
- 42.4.2.1.5 Ebenso sei ihm auch nicht möglich gewesen zu beweisen, dass er das Paket mit den übrigen Substanzen nicht bestellt habe.

#### **42.4.2.2 Beurteilung der Vorsatzfrage durch Antidoping Schweiz**

- 42.4.2.2.1 Antidoping Schweiz wies in ihren schriftlichen Eingaben und anlässlich der mündlichen Verhandlung darauf hin, Meldonium sei eine synthetische Substanz, die in der Natur nicht organisch vorkomme. Zudem werde Meldonium auch nicht vom menschlichen Körper selber produziert, sondern sei typischerweise der Wirkstoff des medizinischen Präparats «Mildronat». Dass Meldonium unabsichtlich über das Essen eingenommen worden sei, sei ausgeschlossen. Zudem sei Antidoping Schweiz kein Fall von Kontamination eines Nahrungsergänzungsmittels durch Meldonium bekannt. Dies habe auch das TAS in seinem Entscheid CAS 2017/A/5112 Arsan Arashov v. ITF vom 21. November 2017 festgehalten. Beim Sport, und somit auch beim Rudern, könne Meldonium unter anderem die Ausdauer fördern, die Erholungsphase verbessern und die geistigen Fähigkeiten steigern, mit anderen Worten zu einer Leistungssteigerung führen.
- 42.4.2.2.2 Antidoping Schweiz sei deshalb überzeugt, dass der Angeschuldigte vorsätzlich beziehungsweise mindestens eventualvorsätzlich gegen Art. 2.1 Doping-Statut

verstossen habe. So sei hinlänglich bekannt, dass Dopingmittel im Sport verboten seien. Der Angeschuldigte sei lizenziertes Ruderer gewesen. Dabei habe er zumindest billigend in Kauf genommen, mit der Einnahme von Meldonium, aber auch mit dem Kauf von anabolen Steroiden und anderen Dopingmitteln, Dopingverstösse zu begehen.

42.4.2.2.3 Im Rudersport, der punkto Athletik und Ausdauer eine fordernde Sportart darstelle, verschafften Dopingmittel mit anabolisierender Wirkung wie Testosteron einen Vorteil: Muskelmasse werde schneller aufgebaut und die Regenerationszeit der Muskeln werde verkürzt, was mehr Trainingseinheiten erlaube. Durch die Einnahme von Testosteron würden Ruderer fitter, besser und athletischer. In der Hoffnung, sich athletisch verbessern zu können und dadurch auch einen Vorteil zu erlangen, habe der Angeschuldigte Testosteron und Oxandrolon zu sich nehmen und mit der Einnahme von Tamoxifen sowie Anastrozol den Nebenwirkungen entgegenwirken wollen. Einen potenziell leistungssteigernden Einfluss auf den Rudersport habe er mindestens billigend in Kauf genommen. Denn es sei jedem klar, dass Muskelwachstum und effizientere Regeneration schlussendlich einen positiven Einfluss auf die meisten Sportarten hätten.

42.4.2.2.4 Dass Testosteron im Sport verboten sei, sei aufgrund der zahlreichen Medienberichte zu Doping geradezu notorisch. Dies habe die DK bereits in früheren Entscheidungen festgehalten.

42.4.2.2.5 Nach anfänglich anderer Begründung habe der Angeschuldigte die Einnahme von Meldonium zuletzt glaubhaft damit erklärt, dass ihm ein Freund die verbotene Substanz zum Probieren ausgehändigt habe und dass dieser Freund das Meldonium besessen habe, weil seine Grossmutter es gegen Altersbeschwerden konsumiere. Zudem habe er auch ausgesagt, dass er Meldonium eingenommen habe, um besser zu werden und dass er sich damit fitter gefühlt habe.

42.4.2.2.6 Meldonium sei in der Schweiz nicht als Medikament registriert und nicht zugelassen, werde aber als Medikament unter dem Namen Mildronat in den baltischen Staaten und Russland vertrieben. Es solle einer Minderdurchblutung entgegenwirken und somit als Medikament für Angina Pectoris und Herzerkrankungen geeignet sein. Aus Dopingsicht werde darauf zurückgegriffen, um mögliche Effekte hinsichtlich einer verbesserten Sauerstoffverwertung und physischen Leistungsfähigkeit auszunutzen. Dass Meldonium im Sport verboten sei, sei notorisch. Einzig mögliches Szenario sei daher in casu der wissentliche und willentliche Konsum von Meldonium.

#### **42.4.2.3 Beurteilung der Vorsatzfrage durch die DK**

42.4.2.3.1 Die DK folgt in ihrer rechtlichen Würdigung vollumfänglich der Argumentation von Antidoping Schweiz. Dem Angeschuldigten ist es mit anderen Worten und aus folgenden Gründen nicht gelungen, den Nachweis nicht-vorsätzlichen Verhaltens glaubhaft zu machen:

- 42.4.2.3.2 Der Angeschuldigte machte zwar einerseits geltend, es sei nicht sein Ziel gewesen, durch den Konsum von Meldonium «etwas zu erreichen» oder sich in einem Wettkampf einen Vorteil zu verschaffen. Andererseits führte er aber auch aus, dass er sich nach der ersten Einnahme «total fit» gefühlt und daraufhin das Meldonium wieder eingenommen habe. Die DK teilt diesbezüglich die Einschätzung von Antidoping Schweiz, dass der Angeschuldigte zumindest billigend in Kauf genommen hat, mit der Einnahme von Meldonium, aber auch mit dem Kauf von anabolen Steroiden und anderen Dopingmitteln eine unerlaubte Leistungssteigerung zu erzielen und damit einen Dopingverstoss zu begehen. Denn immerhin war er mehrfacher Schweizermeister und hat gemäss Auskunft seines Verbandes im Sommer 2019 am Vorbereitungslager für den Coupe de la Jeunesse in Corgeno teilgenommen. Bei dieser Gelegenheit muss er auch die interne Ausbildungssequenz zum Thema «Anti-Doping» unter Einsatz des Tools «clean winner» zur Kenntnis genommen haben (siehe Rz. 13.2 hievor). Zweifelsohne muss und darf daher von ihm erwartet werden, dass er in Dopingfragen zumindest grundsätzlich sensibilisiert worden war.
- 42.4.2.3.3 Kommt hinzu, dass der Angeschuldigte auch selber ausgeführt hat, es sei ihm gar nicht möglich und er sei nicht in der Lage, fehlenden Vorsatz nachzuweisen. Zur Begründung machte er zwar geltend, auch Antidoping Schweiz habe ihm gar keine Beweise vorgelegt, die belegen würden, dass er beim Konsum vorsätzlich gehandelt habe. Mit dieser Argumentation verkennt er indessen, dass es gestützt auf die anwendbaren Antidoping-Bestimmungen und insbesondere Art. 10.2.1.1 Doping-Statut 2022 gerade nicht die Aufgabe von *Antidoping Schweiz* ist, dem Angeschuldigten ein vorsätzliches Verhalten zu beweisen. Vielmehr muss *er selber* nachweisen, dass er den Verstoss gegen die Antidoping-Bestimmungen nicht vorsätzlich begangen hat, was ihm, wie soeben unter Rz. 42.4.2.3.2 ausgeführt wurde, nicht gelungen ist.
- 42.4.2.3.4 Insgesamt wirken die Ausführungen des Angeschuldigten damit wenig plausibel, der ein Verhalten an den Tag gelegt hat, das sich mit der in Rz. 42.3.1 zitierten Vorsatzdefinition des Doping-Statuts deckt: Als zwar junger, aber durchaus erfolgreicher Athlet musste er zumindest wissen, dass bei der Einnahme von Substanzen, die zu einer spürbaren Leistungssteigerung führen resp. von denen eine solche Leistungssteigerung geradezu notorisch ist, ein hohes Risiko dafür besteht, dass dieses Verhalten einen Verstoss gegen Antidoping-Bestimmungen darstellen oder zu einem solchen Verstoss führen könnte.
- 42.4.2.3.5 Unter Berücksichtigung aller Argumente und Umstände gelangt daher auch die DK zum Ergebnis, dass der Angeschuldigte aufgrund seines Verhaltens zumindest eventualvorsätzlich gegen die Antidoping-Bestimmungen verstossen hat.
- 42.4.3 Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass dem Angeschuldigten in casu im Sinne von Art. 10.2.1.1 Doping-Statut 2022 der Nachweis des**

**nicht vorsätzlichen Verstosses gegen die Art. 2.1 und Art. 2.2 Doping-Statut nicht gelungen ist.**

**42.5 Reduktion oder Eliminierung der Regelsperre**

42.5.1 Nachdem der Angeschuldigte den Nachweis eines nicht-vorsätzlichen Verstosses gegen die Antidoping-Bestimmungen nicht erbringen konnte, ist er gestützt auf die Art. 10.2.1 und Art. 10.2.1.1 Doping-Statut 2022 grundsätzlich für vier Jahre zu sperren. In der Folge stellt sich die Frage, ob diese Regelsperre von Art. 10.2.1 Doping-Statut reduziert oder gar eliminiert werden kann. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang die Art. 10.5 bis Art. 10.7 Doping-Statut 2022, die beim Vorliegen bestimmter Tatsachen oder Umstände eine solche Reduktion oder Eliminierung der Regelsperre vorsehen, wobei der Entlastungsbeweis für das Vorliegen entsprechender Tatsachen oder Umstände dem Athleten obliegt:

42.5.1.1 Weist demnach ein Athlet in einem Einzelfall nach, dass ihn *kein Verschulden* an der Verletzung von Art. 2.1 und Art. 2.2 Doping-Statut trifft, so wird die ansonsten anwendbare Dauer der Sperre «aufgehoben» resp. nicht verhängt (Art. 10.5 Doping-Statut 2022).

42.5.1.2 Weist der Athlet dagegen lediglich nach, dass ihn an der begangenen Antidoping-Regelverletzung kein *grobes Verschulden* trifft, kann die Sanktion je nach Schwere des Verschuldens reduziert werden (Art. 10.6 Doping-Statut 2022).

42.5.1.3 Eine Reduktion der Sperre ist gemäss Art. 10.7 Doping-Statut 2022 schliesslich unter bestimmten weiteren Voraussetzungen möglich, beispielsweise bei substanzieller Unterstützung bei der Entdeckung oder dem Nachweis eines Verstosses gegen Antidoping-Bestimmungen durch den angeschuldigten Athleten. Gründe für eine Anwendung von Art. 10.7 Doping-Statut sind vorliegend keine ersichtlich und werden auch nicht geltend gemacht, weshalb nicht weiter auf Art. 10.7 eingegangen wird.

42.5.2 Gemäss Definition im Anhang des Doping-Statuts 2022 ist unter «kein Verschulden» folgendes zu verstehen:

«Kein Verschulden» heisst nicht einmal Verschulden in Form einer Fahrlässigkeit. Der Nachweis durch eine Athletin oder andere Person, dass sie weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung äusserster Sorgfalt hätte wissen oder vermuten können, dass sie eine verbotene Substanz oder Methode angewendet hat oder dass ihr eine verbotene Substanz oder Methode verabreicht wurde oder dass sie auf andere Weise gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstossen hat. Bei einem Verstoss gegen Artikel 2.1 muss die Athletin, sofern sie keine schutzbedürftige Person oder Freizeitsportlerin ist, ebenfalls nachweisen, wie die verbotene Substanz in ihren Organismus gelangte».

42.5.3 Unter «kein grobes Verschulden» ist sodann gemäss Anhang zum Doping-Statut 2022 folgendes zu verstehen:

«Der Nachweis durch den Athleten oder eine andere Person, dass das Verschulden unter Berücksichtigung aller Umstände und der Kriterien für ‚kein Verschulden‘ in Bezug auf den Verstoss nicht zumindest grobfahrlässig war. Bei einem Verstoss gegen Artikel 2.1 muss der Athlet, sofern er keine schutzbedürftige Person oder Freizeitsportler ist, zusätzlich nachweisen, wie die verbotene Substanz in seinen Organismus gelangte».

#### **42.5.3.1 Beurteilung der Verschuldensfrage durch den Angeschuldigten**

42.5.3.1.1 Der Angeschuldigte hat sich ausführlich zur Vorsatzfrage geäussert, diese verneint und damit implizit grundsätzlich auch geltend gemacht, ihn treffe an den Antidoping-Verstössen kein Verschulden.

42.5.3.1.2 Darüber hinaus hat er anlässlich der mündlichen Verhandlung aber auch eingestanden, mit der Einnahme von Meldonium «einfach [...] eine unglaubliche Dummheit» begangen zu haben.

#### **42.5.3.2 Beurteilung der Verschuldensfrage durch Antidoping Schweiz**

42.5.3.2.1 Antidoping Schweiz ging nur am Rande auf die Frage des fehlenden oder verringerten Verschuldens ein und wiederholte ihre Ausführungen, die sie schon im Zusammenhang mit der Vorsatzfrage gemacht hatte.

42.5.3.2.2 Insbesondere hielt Antidoping Schweiz fest, es lägen keine Reduktionsgründe vor, da der Angeschuldigte nicht habe nachweisen können, dass kein grobes Verschulden vorliege. Aus diesem Grunde gelange auch Art. 10.6.1.3 Doping-Statut 2022 für den Spezialfall schutzbedürftiger Personen oder Freizeitsportler nicht zur Anwendung.

#### **42.5.3.3 Beurteilung der Verschuldensfrage durch die DK**

42.5.3.3.1 Auch bei der Beurteilung der Verschuldensfrage folgt die DK im Ergebnis Antidoping Schweiz und erachtet ebenfalls weder den Nachweis nach Art. 10.5 noch jenen nach Art. 10.6 Doping-Statut 2022 als gelungen:

42.5.3.3.2 Ob bereits ein eventualvorsätzliches Verhalten in jedem Fall auch eine Anwendung von Art. 10.5 und Art. 10.6 Doping-Statut 2022 ausschliesst, kann hier offenbleiben. Der Angeschuldigte hat es jedenfalls unterlassen, irgendwelche Sorgfaltsmassnahmen zu ergreifen und die von seinem Freund ausgehändigte Substanz Meldonium vor dem Konsum auf ihre dopingrechtliche Zulässigkeit hin zu überprüfen. Dies wäre ihm aber selbst in seinem jugendlichen Alter durchaus möglich und zumutbar gewesen, muss er doch – wie bereits unter Rz. 42.4.2.3.2

ausgeführt wurde – durchaus auch für Dopingfragen sensibilisiert gewesen sein. Dass er diese Überprüfung unterlassen hat, stellt, wie unter Rz. 42.4.2.3 ff. ausgeführt wurde, einen zumindest eventualvorsätzlichen und damit im Sinne der unter Rz. 42.5.3 zitierten Verschuldensdefinition erst Recht «grob-fahrlässigen» Verstoss gegen die Antidoping-Bestimmungen dar, gehört es doch zu den zentralen, elementaren Vorsichtsmassnahmen von Athletinnen und Athleten, bei unbekanntem Substanzen besondere Vorsicht walten zu lassen.

42.5.3.3.3 Damit ist auch zweifelsohne erstellt, dass der Angeschuldigte weder *unverschuldet* noch ohne *grobes Verschulden* im Sinne von Art. 10.5 und Art. 10.6 Doping-Statut 2022 gegen die Antidoping-Bestimmungen verstossen hat.

42.5.3.3.4 Obwohl die DK in ihrer Verfügung vom 20. Juli 2021 festgehalten hatte, dass dem Angeschuldigten der Status als «schutzbedürftige Person» im Sinne von Art. 10.6.1.3 Doping-Statut zuerkannt werde, findet bei diesem Ausgang in casu auch ebendieser Art. 10.6.1.3 Doping-Statut 2022, der eine Strafreduktion für schutzbedürftige Personen oder Freizeitsportler vorsieht, keine Anwendung. Dies deshalb, da eine solche Strafreduktion bei schutzbedürftigen Personen nur dann möglich ist, sofern diese nachweisen können, dass – anders als in casu – kein grobes Verschulden vorliegt.

42.5.3.3.5 Unerheblich ist schliesslich das vom Angeschuldigten im Rahmen seines letzten Wortes anlässlich der mündlichen Verhandlung vorgebrachte, sinngemässe Argument, bei einer vierjährigen Sperre wegen des Konsums von Meldonium fehle es an der Verhältnismässigkeit im Vergleich zu einem Athleten, der Testosteron konsumiert habe. Denn erstens handelt es sich auch bei Meldonium gemäss Dopingliste durchaus um eine schwere Doping-Substanz, wie Antidoping Schweiz anlässlich der mündlichen Verhandlung zu Recht ausgeführt hat. Und zweitens ist für die DK, wie ausführlich dargelegt wurde, gerade auch erstellt, dass der Angeschuldigte nicht nur Meldonium eingenommen, sondern u.a. auch Testosteron bestellt und anzuwenden versucht hat, womit der vom Angeschuldigten vorgebrachte Vergleich jeder Grundlage entbehrt.

**42.6 Aufgrund der vorangehenden Ausführungen ist erstellt, dass der Angeschuldigte im Sinne des Doping-Statuts zumindest eventualvorsätzlich die nicht-spezifischen, jederzeit verbotenen Substanzen Meldonium eingenommen und die ebenfalls verbotenen Substanzen Testosteron, Oxandrolon, Anastrozol und Tamoxifen anzuwenden versucht hat. Weiter ist erstellt, dass ihm der Nachweis fehlenden resp. fehlenden groben Verschuldens im Sinne der Art. 10.5 und Art. 10.6 Doping-Statut 2022 in casu nicht gelungen ist und auch eine Strafreduktion wegen seiner Qualifikation als schutzwürdige Person nicht zur Anwendung gelangt. Damit ist eine Aufhebung oder Reduktion der Regelsperre nicht möglich, womit der Angeschuldigte zwingend für vier Jahre zu sperren ist.**

### **43. Beginn der Sperre**

- 43.1 Gemäss Art. 10.13 Doping-Statut 2022 beginnt eine Sperre grundsätzlich mit dem Tag des Entscheides der DK zu laufen.
- 43.2 Gemäss Art. 10.13.2.1 Doping-Statut 2022 wird jedoch grundsätzlich die Dauer einer vorläufigen Sperre auf eine definitive Sperre angerechnet.
- 43.3 In casu hat die DK den Angeschuldigten mit Verfügung vom 25. März 2020 per 26. März 2020 provisorisch gesperrt. Damit beginnt auch die vierjährige Regelsperre grundsätzlich am 26. März 2020 zu laufen.
- 43.4 Gemäss Art. 10.13.1 Doping-Statut 2022 kann die DK den Beginn einer Sperre jedoch u.a. dann auf ein früheres Datum vorverlegen, wenn es während des Disziplinarverfahrens zu erheblichen Verzögerungen gekommen ist, die nicht der Athlet zu vertreten hat.
- 43.5 Die DK ist in casu bereit, dem Angeschuldigten dieses Privileg eines vorgezogenen Beginns der Sperre auf das Datum der Dopingkontrolle vom 4. Oktober 2019 zuzugestehen, weil das Verfahren in der Tat deutlich länger als der Regelfall gedauert hat, was u.a. mit der besonderen Situation rund um die Kontakteinschränkungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie zusammenhängt.
- 43.6 Der Beginn der definitiven Sperre wird daher gestützt auf Art. 10.13.1 Doping-Statut 2022 auf den 4. Oktober 2019 festgesetzt.**

### **44. Geldbusse**

- 44.1 Als Sanktion sieht das Doping-Statut in Art. 10.10 im Sinne einer Kann-Vorschrift zusätzlich zu einer Sperre auch eine finanzielle Sanktion vor, die allerdings nicht dazu genutzt werden darf, die Dauer einer Sperre herabzusetzen.
- 44.2 Antidoping Schweiz erachtete in casu das Aussprechen einer Busse als angezeigt, ohne dies aber weiter zu begründen.
- 44.3 Der Angeschuldigte hat in seinen schriftlichen Stellungnahmen beantragt, von der Ausfällung einer Geldbusse sei unter Berücksichtigung der Tatsache, dass er noch Schüler sei und kein eigenes Einkommen erziele, abzusehen.
- 44.4 Auf die zusätzliche Verhängung einer Geldbusse verzichtet die DK praxisgemäss immer dann, wenn ein Athlet mit seinem Sport keine finanziellen Vorteile erzielt. Dies trifft auf den Angeschuldigten – abgesehen von kleinen, seltenen Preisgeldern – zweifelsohne zu.
- 44.5 Auf die zusätzliche Verhängung einer Geldbusse wird daher verzichtet.**

## **45. Kontroll- und Analysekosten, Verfahrenskosten und Parteientschädigung**

### **45.1 Kontroll- und Analysekosten**

45.1.1 Gestützt auf Art. 21.2 Doping-Statut werden die Kontrollkosten bei einem positiven Befund dem fehlbaren Athleten überbunden.

45.1.2 Aufgrund des positiven Dopingbefundes werden dem Angeschuldigten in Anwendung von Art. 21.2 Doping-Statut die Kontroll- und Analysekosten im Betrag von total Fr. 1'896.00 zur Bezahlung auferlegt.

### **45.2 Verfahrenskosten**

45.2.1 Im Falle einer Verurteilung werden die Verfahrenskosten gemäss Art. 17 Abs. 2 VerfRegl in der Regel der angeschuldigten Person auferlegt.

45.2.2 Gemäss Art. 17 Abs. 1 bewegen sich die Verfahrenskosten je nach Aufwand und Komplexität des Verfahrens zwischen Fr. 100.00 und Fr. 3'000.00, wobei in besonders aufwendigen Verfahren der Höchstbetrag überschritten werden kann.

45.2.3 Im vorliegenden Fall werden die Verfahrenskosten aufgrund des im Vergleich mit der übrigen Praxis der DK nicht besonders aufwändigen und komplexen Verfahrens auf insgesamt Fr. 800.00 festgelegt.

### **45.3 Parteientschädigung**

45.3.1 Antidoping Schweiz (respektive neu: Swiss Sport Integrity) beantragte schliesslich eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 500.00.

45.3.2 Gemäss Art. 17 Abs. 4 VerfRegl kann Swiss Sport Integrity eine solche Entschädigung zugesprochen werden. Da sie mit Blick auf vergleichbare Verfahren als angemessen erachtet wird, wird dem Angeschuldigten auch die beantragte Parteientschädigung vollständig zur Bezahlung auferlegt.

## **46. Annullierung von Wettkampfergebnissen**

46.1 Art. 10.8 Doping-Statut schreibt vor, dass alle Wettkampfergebnisse, die der Athlet in dem Zeitraum von der Entnahme einer positiven Probe (innerhalb oder ausserhalb eines Wettkampfs) oder der Begehung eines Verstosses gegen Antidoping-Bestimmungen bis zum Beginn einer (vorläufigen) Sperre erzielte, annulliert werden, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschliesslich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.

46.2 In casu erfolgte der Import der verbotenen Dopingmittel am 8. August 2019. Die positive Probe des Angeschuldigten ist am 4. Oktober 2019 entnommen worden. Die nach diesen Ereignissen resp. Antidoping-Verstössen erzielten Wettkampfergebnisse werden damit annulliert.

#### **47. Öffentliche Berichterstattung**

47.1 Gemäss Art. 14.3.2 Doping-Statut 2022 geht grundsätzlich jede Sanktion mit einer automatischen Veröffentlichung einher.

47.2 Gemäss Art. 14.3.6 Doping-Statut 2022 ist die nach Art. 14.3.2 Doping-Statut verpflichtende Veröffentlichung jedoch u.a. dann nicht erforderlich, wenn der Athlet, der einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, minderjährig, eine schutzbedürftige Person oder ein Freizeitsportler ist. In einem solchen Fall erfolgt eine etwaige Veröffentlichung in einem angemessenen Verhältnis zu den Tatsachen und Umständen des Falls, ohne den Namen der betroffenen Person.

47.3 Aufgrund der Tatsache, dass der Angeschuldigte im Zeitpunkt der Verstösse gegen die Antidoping-Bestimmungen minderjährig war und von den Parteien unwidersprochen als schutzbedürftige Person im Sinne des Doping-Statuts 2022 zu qualifizieren ist, hat Antidoping Schweiz respektive Swiss Sport Integrity bei einer etwaigen Veröffentlichung des vorliegenden Entscheides die Bestimmung von Art. 14.3.6 Doping-Statut 2022 zu berücksichtigen und insbesondere eine namentliche Nennung von [REDACTED] zu unterlassen.

#### **48. Unentgeltliche Rechtspflege**

Der vom Angeschuldigten letztmals mit Eingabe vom 22. Februar 2021 gestellte Antrag um unentgeltliche Rechtspflege wurde nie substantiiert, noch anlässlich der mündlichen Verhandlung wiederholt, weshalb er von der DK auch nicht weiter behandelt worden ist.

Aus diesen Gründen

**wird erkannt:**

[REDACTED] wird  
**schuldig erklärt** des **Dopings** wegen

- des Vorhandenseins der verbotenen Substanz Meldonium im Körper des Athleten, begangen resp. festgestellt am 4. Oktober 2019 anlässlich einer Urin- und Blutkontrolle ausserhalb eines Wettkampfs beim Athleten zu Hause, sowie
- versuchter Anwendung der verbotenen Substanzen Testosteron, Oxandrolon, Anastrozol und Tamoxifen, enthalten in 20 Brechampullen TestoGen, 100 Tabletten OxaGen, 60 Tabletten AnaGen sowie 50 Tabletten NolvaGen und begangen im August 2019 (Bestellung zurückgehalten durch die Zollstelle Zürich-Flughafen gemäss Mitteilung vom 8. August 2019 an Antidoping Schweiz).

Gestützt darauf wird er in Anwendung der Art. 2.1, 2.2 und 12 Doping-Statut von Swiss Olympic 2015 (Version vom 28. November 2014), Art. 10.2.1.1, 10.13.1 und 14.3.6 Doping-Statut 2022 (Version vom 26. November 2021) sowie Art. 17 Reglement betreffend das Verfahren vor der Disziplinarkammer für Dopingfälle

**verurteilt**

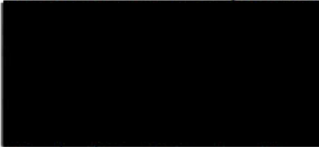
1. zu einer **Sperre von 4 Jahren**, beginnend am **4. Oktober 2019** und unter Anrechnung der provisorischen Sperre;
2. zur Bezahlung der **Kontroll- und Analysekosten** in der Höhe von insgesamt Fr. 1'896.00;
3. zur Bezahlung der **Verfahrenskosten** in der Höhe von **Fr. 800.00**;
4. zur Bezahlung einer **Parteientschädigung an Swiss Sport Integrity** in der Höhe von **Fr. 500.00**.
5. Die von [REDACTED] zwischen dem 8. August 2019 und dem Beginn der provisorischen Sperre vom 26. März 2020 erzielten Wettkampfergebnisse werden annulliert.
6. Bei einer etwaigen Veröffentlichung des vorliegenden Entscheides hat Swiss Sport Integrity die Bestimmung von Art. 14.3.6 Doping-Statut 2022 zu berücksichtigen und insbesondere eine namentliche Nennung von [REDACTED] zu unterlassen.

Zu eröffnen per Einschreiben an:

- [REDACTED]

- Swiss Sport Integrity, Eigerstrasse 60, 3007 Bern, zuhänden Herrn Hanjo Schnydrig, MLaw, Verantwortlicher Rechtsdienst
- Swiss Rowing, zuhänden Herrn Christian Stofer, Antidoping-Verantwortlicher, Brünigstrasse 182a, 6060 Sarnen
- World Rowing, Maison du Sport International, avenue de Rhodanie 54, 1007 Lausanne
- WADA, European Office, avenue de Rhodanie 54, 1007 Lausanne (zusätzlich per Mail an: [rm@wada-ama.org](mailto:rm@wada-ama.org))

Namens der Disziplinarkammer des Schweizer Sports:



Dr. iur. Carl Gustav Mez,  
Advokat, Präsident



Dr. med. Rolf Walser

.....



Dr. iur. Regula Masanti-Müller,  
Fürsprecherin



Dr. iur. Markus Natsch, Sekretär

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diesen Entscheid können die Parteien sowie World Rowing innert 21 Tagen nach der eingeschriebenen Eröffnung beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS), avenue de Beaumont 2, 1012 Lausanne, Appellation einlegen (Art. 13 Doping-Statut 2022 von Swiss Olympic). Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des „Code de l'Arbitrage en matière de Sport“ des TAS. Appellation einreichen kann auch die WADA, wobei für sie die besonderen Bestimmungen zur Fristbemessung gemäss Art. 13 des Doping-Statuts 2022 resp. des Welt-Anti-Doping-Code zu berücksichtigen sind.